

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.
1747-1808
1805**

34 (26.8.1805)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-763214](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-763214)

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.

Advertissements.

1. Am 4. künftigen Monats sollen die Fischerey im Amte Aurich, entweder im Ganzen oder nach einigen zusammen zulegenden Meeren, ingleichen die Gräbererey der Potterde im gedachten Amte, auf anderweite 6 Jahre öffentlich verpachtet werden; wozu die Liebhaber sich am gedachten Tage um 10 Uhr Vormittags auf der Königl. Krieges- und Domainen-Kammer einfinden können.

Signatum Aurich, am 10. August 1805.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

2. Am 2ten künftigen Monats sollen nachstehende Domainen-Stücke im Amte Aurich, als:

| | | | | Herren: | |
|-----|----|---------|-----|---------|-----|
| 1) | 4 | Diemath | 366 | Rathen | 140 |
| 2) | 4 | — | 335 | — | 143 |
| 3) | 4 | — | 354 | — | 48 |
| 4) | 5 | — | 267 | — | III |
| 5) | 5 | — | 267 | — | 7 |
| 6) | 5 | — | 271 | — | 96 |
| 7) | 3 | — | 180 | — | 106 |
| 8) | 5 | — | 231 | — | 36 |
| 9) | 5 | — | 45 | — | 97½ |
| 10) | 4 | — | 188 | — | 74½ |
| 11) | 8 | — | 124 | — | 109 |
| 12) | 8 | — | 216 | — | 45 |
| 13) | 4 | — | 396 | — | 46 |
| 14) | 4 | — | 255 | — | 6 |
| 15) | 7 | — | 135 | — | 15½ |
| 16) | II | — | 104 | — | 8½ |
| 17) | 5 | — | 237 | — | 20 |
| 18) | 4 | — | 395 | — | = |
| 19) | 8 | — | 83 | — | 4 |
| 20) | 5 | — | 251 | — | 66 |
| 21) | 4 | — | 217 | — | 60 |
| 22) | 5 | — | 153 | — | 110 |
| 23) | 7 | — | 239 | — | 60 |
| 24) | 6 | — | 348 | — | 48 |
| 25) | 6 | — | 234 | — | 125 |

auf der Kiepe in des Bogten Linnemann We-

hausung auf anderweite 3 Jahre öffentlich veräuert werden.

Signatum Aurich, am 10. August 1805.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

3. Bey der diesjährigen anhaltend nassen und kalten Witterung haben die Früchte auf den Feldern so wenig anreifen können, daß, wie der Augenschein lehret, die bevorstehende Ernte um mehrere Wochen später, als sonst gewöhnlich, eintreten wird, daher die Jagdzeit, welche sonst gewöhnlich am 24. d. M. ihren Anfang nimmt, hierdurch vorläufig bis zum 20. September ausgesetzt wird. Dem betreffenden Publico wird solches zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, unter der Verwarnung, daß jeder Contraventions-Fall unausbleiblich mit einer Geld-Strafe von 25. Rthlr., wovon der Denunciant die Hälfte erhält, geahndet werden soll; auch werden sämtliche Weidherden ausdrücklich hierdurch angewiesen, auf die Befolgung dieser ernstlichen Willens-Meinung ein wachsames Auge zu haben.

Signatum Aurich, den 21. August 1805.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

4. Die im Amte Stieckhausen auf Trinitatis 1806 pachtlos werdenden Königl. Domainen-Stücke, als:

- 1) die Mohr-Necker auf dem Filsamer Moor,
 - 2) die Fähre zu Liaklager,
 - 3) die Fähre zu Wilschhausen,
 - 4) die Fähre zu Netelburg,
 - 5) das Brückengeld von der Stieckhauser Brücke und
 - 6) das Brückengeld von der neuen Brücke über das Awer Tief bey Detern,
- sollen in termino den 11. September c. des Morgens um 10 Uhr auf dem Amterichtshause zu Stieckhausen öffentlich an die Meistbietenden auf 6 nach einander folgende Jahre verpachtet werden; welches dem Publico hierdurch bekannt ge-

gemacht wird, und sollen die Verpachtungs-Conditionen in termino denen Pachtlustigen zur Einsicht vorgelegt werden.

Signatum Aurich, am 21. August 1805.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und
Domainen-Kammer.

5. Nachstehende, auf May 1806 pachtlos werdende Königl. Domainen-Stücke des Amtes Verum, als:

- 1) an alten Landen, 6, 43, 2 Diemath 282 Ruthen und 3 Diemath;
- 2) an neuen Landen im Neßmer Kirchspiel, 4 Diemath 122 Ruthen, 9 Diemath 200 Ruthen, 2 Diemath 36 Ruthen, 1 Diemath, 2 Diemath 200 Ruthen, 3 und 5 Diemath;
- 3) an Colbinner Kloster Küchenlanden, 15 Diemath 89 Ruthen;
- 4) an Meethäuser, viermal 5 und viermal 6 Diemath;
- 5) 18 Diemath in der Hager Marsch;
- 6) der Aussenbeich des Mandehellers;
- 7) der Kohlkamp, der sogenannte grüne Weg und die zwey Kirchenstühle in der Hager Kirche;
- 8) die Bierlieferung auf der Insel Norderney, der Buntwaaren-Handel daselbst und zwey Kirchenstellen; endlich
- 9) die vormalig bey dem Wittwenhause in Verum gebrauchte 2 Kirchenstellen, sollen den 9ten September c. auf anderweite 6 Jahre öffentlich an die Meistbietenden verpachtet werden, und können sich Liebhaber am besagten Tage des Morgens um 10 Uhr auf dem Amthause zu Verum einfinden, Conditiones vernehmen und ihr Gebot ertönen.

Signatum Aurich, am 21. August 1805.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und
Domainen-Kammer.

6. Da der Heer- und Post-Weg zwischen Emden und Leer durch die schweren Fracht-Wagen bey dem anhaltenden Regen bergestalt verhorben wird, daß der Landmann bey der jetzigen Heu- und Getreide-Ernde dadurch in große Verlegenheit geräth; so wird hiemit festgesetzt: daß von nun an, und bis wegen eintretender trockner Witterung dieses Verbot wieder aufgehoben werden kann, kein Frachtwagen, bey 20 Rthlr. Strafe, den Postweg zwischen Emden und Leer befahren soll. Solches wird dem handlungstreibenden Publico zur Nachricht mit der Eröffnung bekannt gemacht, wie man sich

bey Expedition der Güter, einzuweisen des Weges über Aurich mittelst des Treckfahrts-Canals bedienen kann.

Signatum Aurich, am 22. August 1805.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und
Domainen-Kammer.

Citationes Creditorum.

1. Vom Stadt-Gerichte zu Aurich werden auf Instanz der Gebrüdere, Schuß-Juden Feibelmann und Siemon Seckels, alle und jede, welche auf die von den Provocanten unterm 4ten July 1804 ausgestellte und eodem auf das Haus des Feibelmann Seckels für die Berliner Classen-Lotterie-Direction eingetragene, verlorren gegangene Cautions-Verschreibung zu Sechshundert und Funfzig Rthlr. in Gold, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber einen Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter citiret und vorgeladen, ihre Ansprüche innerhalb 3 Monaten, längstens aber in dem auf den 6ten September nächstkünftig angesetzten peremptorischen Termin des Morgens um 10½ Uhr auf dem Rathhause hieselbst entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die hiesigen Justiz-Commissarien Stürenburg, Demers, Wenke zu adhibiren, anzumelden und gehörig nachzuweisen, unter der Warnung: daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Ansprüchen präcludiret, die Verschreibung für mortificirt erklärt und im Hypothekens-Buche gelbschiet werden solle.

Signatum Aurich in Curia, den 19. May 1805.

Bürgermeister und Rath.

2. Ad infantiam des Kirchvogten Weyer Jürgens und dessen Ehefrau Seide Arents zu Nysum, werden alle und jede, welche auf gewisse von dem weyl. Jacob Ebnjes, von seinem weyl. Halbbruder Hilbrand Ebnjes angeblich angeerbte und an den weyl. Hausmann Jacob Ulrichs in der Ehe mit gedachter Seide Arents am 9. Juny 1773 privatim verkaufte, demnachst von des letztern Erben am 29sten August 1804 durch Provocanten zur andern Hälfte öffentlich erstandene, in der Herrlichkeit Nysum belegene 6 Grasen Landes, irgend einen Real-Anspruch, Forderung, Näherkaufs-Dienstbarkeits- oder sonstiges Recht in Absicht der vollständigen Berichtigung des tituli possessionis, wie auch wegen eines durch den vorigen Besitzer Jacob Ebnjes



ses von dem weyl. Rechenmeister Conring und dessen Ehefrau zu Westerbussen am 10. Januar 1771 zinslich angeliehenen und am 17. ej. m. darauf eingetragenen Capitals zu 200 Rthlr. in Goide, welches längst bezahlt, davon aber die originale Schuldverschreibung verloren gegangen seyn soll, als Eigenthümer, Cessionaril, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Anspruch zu haben vermeinen, ad terminum den 7. September a. cur. Vormittags 11 Uhr vor dem Gerichte zu Rysum zur Justification ihrer Forderungen unter der Warnung verabladet, daß nicht nur die Außenbleibenden mit ihren Real-Ansprüchen an das aufgebotene Grundstück präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, sondern auch der titulus possessionis deshalb für berichtigt erklärt und zugleich mit der Löschung des aufgebotenen Postens im Hypothekenbuche verfahren werden soll.

Rysum im Freyherrlichen Gerichte, den 25. May 1805.

Reimers.

3. Bey dem Königl. Amtsgerichte zu Emden sind ad instantiam der Eheleute Hinderk Siemens Went und Catharina Conrads Smit zu Klein-Widlum, Edictales wider Alle und Jede, welche an den von dem weyl. Land Jan Janßen Rademaker herrührenden, durch dessen Erben an den Eibo Geerds öffentlich verkauften, nachher auf dessen Wittwe Tale Koets per testamentum vererbten, durch diese in Assistenz ihres jetzigen Eheannes Hennig Keemts an die Eheleute Campe Harms und Stientje Hinderts und letztere an Provocantes privatim verkauften Hause und Garten daselbst, aus irgend einem Grunde ein Erb- Eigenthums- Benäherungs- Pfand- Diensthaltens- den Nutzungs, Ertrag schmälerndes oder ein sonstiges Real-Recht zu haben vermeinen möchten, cum termino von 12 Wochen et reproductionis praeclusivo auf den 16ten September a. c. Vormittags 10 Uhr erkannt, unter der Warnung:

daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf besagtes Immobile präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Sobann stehen auf diesem Immobile zur Last des vorigen Besitzers Jan Janßen Rademaker annoch folgende Posten wörtlich also eingetragen: No. 1. Anno 1752 den 9. October sind allhier übergetragen 400 fl., so von Haue Claassen zu Druahle aufgenommen;

No. 2. den 14. September 1771 sind eingetragen 300 Gulden, welche Jan Everts Wittwe Besitzern zinsbar vorgestreckt hat. Die darüber sprechenden originalen Schuldbriefe sind angeblich verloren gegangen, und über dem auch des gedachten Haue Claassen Erben nicht aufzufinden gewesen; weßhalb denn Alle und Jede, denen an diesen Schulb-Posten und den darüber ausgestellten Instrumenten, als: Eigenthümern, Cessionarien, Pfand- oder sonstigen Briefs-Inhabern, irgend ein Recht zustehen möchte, hiermit aufgefordert werden, selbige innerhalb gesagter Frist und längstens in dem obenanberaumten Termino anzugeben und gehörig zu justificiren, widrigenfalls gedachte Schulb-Instrumente für mortificirt geachtet, und die Löschung der Capitalien verordnet werden soll.

Signatum Emden im Königl. Amtsgerichte, den 5. Juny 1805. Detmers.

4. Die Wittwe Peterßen, als einzige Tochter und Erbin des weyl. Hausmanns Heye Evers; desgleichen die Erben des weyl. Heye Schwitters, namentlich des Hausmanns Heye Berends Heyen Erben, nun der Stelrichter Johann Joesten, fil. noie., desgleichen des Heye Gommels Heyen Erben, Heye Berends Heyten et Consorten in diesem Amte, besitzen gewisse 24 Diemathen Landes in dreien Stücken, nemlich in II, IO und 3 Diemathen belegen, welche ihren Vorfahren von den weyl. Meint Hayungs und Djure Claassen antiqretisch verpfändet worden.

Schon vor dem Jahre 1752 meldeten sich verschiedene Descendenten der obgedachten Verpfänder, und suchten ihr Relutions-Recht geltend zu machen; es ward darüber ein Prozeß geführt, und darin auch das liquidum constituirte, allein die wirkliche Auslösung und Wiederabtretung erfolgte noch nicht.

Die Inhaber des Landes benutzten demnach ferner wie vorher das Grundstück, bis nun endlich einige Prätenbenten aufgetreten sind, welche gegen Wiederbezahlung des rechtlich auszumittelnden Quanti wider die Peterßen et Consorten auf Abtretung des gedachten Stücklandes in der Resumer Vogtey anzutragen sich berechtigt glauben. Da indessen von den Erben und Nachkommen der weyl. Eheleute Meint Hayungs und Djure Claassen aus den erbetenen Regierungs-Prozeß und hiesigen Acten nur folgende

con



sonstigen:

- 1) Hayung Meints, dessen Kinder
- a) Frauke,
 - b) Willm,
 - c) Claas,
 - d) Binje,
 - e) Hayung,
 - f) Ettje, von deren einzigen Tochter Geertjen folgende Kinder bekannt:
- aa) Cassen,
 - bb) Paul,
 - cc) Jann Jacobs,
 - dd) Geeske Jacobs, nun dessen Kinder,
 - ee) Geertje Jacobs, nun deren Sohn,
 - ff) Ettje Jacobs, nun deren Tochter;
- 2) Alje Meints, dessen Kinder,
- a) Meint,
 - b) Harm,
 - c) Hayung,
 - d) Ebbe,
 - e) Claas,
 - f) Jure,
- 3) Antje Meints,
- 4) Hinrich Meints,

so war vor Einleitung des Reluctions-Prozesses eine öffentliche Aufforderung aller unbekanntem Erben notwendig, welche denn auch Dato erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche von den obgedachten Verpfändern dergestalt descendiren, daß sie zur Wiedereinlösung der gedachten 24 Diemten sich mitberechtigt erachten, hiemit vorgeladen, sich binnen 3 Monaten, längstens aber in termino reproductionis den 24sten September dieses Jahres Morgens 9 Uhr persönlich anhero einzufinden und ihr Erbrecht nachzuweisen, wie auch sodann sich darüber zu erklären, ob sie mit denjenigen, welche auf die Wiedereinlösung des Landes zu Klagen entschlossen sind, gemeinschaftliche Sache machen wollen, unter der Warnung: daß der Hausmann Jann Jacobs und diejenigen, welche sich mit ihm gemeldet haben, in Absicht ihrer für rechtmäßige Erben des Meint Hayungs und der Jure Claessen zu erklären; die sich erst nachher meldende alle ihre Dispositionen anzuerkennen schuldig, keine Rechnungs-Ablegung zu fordern berechtigt seyn, und in specie alle, die in termino sich nicht melden, mit allen Ansprüchen an die vorgesezte 24 Diemthe ab- und zu einem ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Hiernach hat sich ein jeder zu achten, und werden für etwa abwesende und unbekanntete die Herren Justiz-Commissarien, Justiz-Rath Hedden und ic. Freunds in Vorschlag gebracht.

Signatum Verum im Amtgerichte, den 25sten May 1805.
Kettler.

5. Vom Stadt-Gerichte zu Aurich werden auf Ansuchen des Herren Landschaftlichen Secretairs Wiarda hieselbst alle und jede, welche auf das durch Provocanten von dem Herrn Krieges- und Domainen-Rath Bennecke und Frau Gemahlin, Etta Maria Wilhelmina, geborne Harmens, aus der Hand vermöge gerichtlich perfectirten Kauf-Contractes, de 30. May c. angekaufte Haus cum annexis am Markte hieselbst ein Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits-Benäherungs- oder sonstiges Real-Recht zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten längstens aber in dem auf den 19. September nächstkünftig angesetzten peremptorischen Termin des Morgens um 10½ Uhr auf dem Rathhause entweder in Person oder durch die hiesigen Justiz-Commissarien, Advocatus Fisci Fhering, Adv. Fisci Liader und Starrenburg, ihre Ansprüche anzumelden und zu rechtfertigen, unter der Warnung:

daß die Außenbleibenden mit ihren Real-Ansprüchen auf das Haus cum annexis präclusum direct, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen anferlegt werden solle.

Signatum Aurich in Curia, den 5. Juny 1805.
Bürgermeistere und Rath.

6. Auf dem ad Nr. 74. des Grundbuchs von Freepsum auf des weyland Alfert Nicolaas Kinder Namen registrirten Heerd Landes stehen annoch zur Last des vorigen Besitzers Ude Eitjes folgende Schuld-Posten wörtlich also eingetragen:

Nro. 3. den 24. September 1773 sind prot. 1200 Gulden in Golde, welche der Rentmeister Schomann jetzigen Besitzern zinobar vorgestreckt hat;

Nro. 4. den 14. December 1773 sind prot. 400 Rthlr. in Golde, welche der Kaufmann Zyden cur. nom. Besitzern vorgestreckt hat;

Dieses Capital ist dem Contr. Droun cedirt. Notirt den 29. November 1779.
NB. Diese Obligation ist dem Pupillen-Collegium loco cautionis verpfändet und denen Debitoren notificirt.

Die Erben sowol des Rentmeisters Schomann als



als des Contr. Braun haben für die bereits zurückgezählten Capitalien gerichtlich quittirt; da aber die originalen Schuld-Instrumente angeblich verloren gegangen: so haben die jetzigen Besitzer oder Namens derselben, deren Vormund Freerich Wakmann in Freepsun, Behufs Löschung dieser Schuld: Posten auf die Erlassung einer Edictal-Citation angetragen, welche auch Dato erkannt worden.

Es werden daher alle und jede, denen an diesen Capitalien und den darüber ausgestellten Instrumenten, als: Eigenthümern, Cessionarien, Pfand- oder sonstigen Briefs-Inhabern irgend ein Recht zustehen möchte, hiermit edictaliter vorgeladen, ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen und längstens in termino reproductionis den 23ten September a. c. Vormittags 10 Uhr durch Production der originalen Dokumente geltend zu machen, unter der Warnung: daß die Ausenbleibenden mit ihren etwaigen Ansprüchen präcludiret, die Schuld-Instrumente für mortificirt geachtet und sodann mit der Löschung im Hypothekenbuche verfahren werden sollen.

Signatum Emden im Königl. Amtsgerichte, den 19. Juny 1805. Detmers.

7. Bey dem Stadtgerichte in Norden ist auf Ansuchen des Sphrichters Hinrich Janßen Lübberts citatio edictalis wider alle und jede, welche auf das von weyl. Folpt Sassen an Rathsherr Harmens und Salomon Jacobs Barger's Buhr den 26. März 1781 privatim verkaufte, sodann an weyl. Jacob D. Fischer und nachher an dessen Kinder gekommene, darauf von des Gastwirths Rudolph Dencker in Hage Ehefrau Maria Sassen benäherte, und den 12. Juny 1802 an den Kaufmann Siebelt Uplen privatim verkaufte, von diesem letztern aber laut Kauf-Contract d. d. 2ten April a. c. an Prolocantem privatim veräußerte, im Dier-Kluft 7te Kott sub No. 112. am neuen Wege belegene Haus und Garten ein Erb-Eigenthums-Benähierungs-Dienstbarkeits-Pfand- oder sonstiges Real-Recht und Forderungen zu haben vermeinen, cum termino reproductionis & annotationis auf den 25. September a. c. Vormittags um 10 Uhr, unter der Warnung erkannt: daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Reals-Ansprüchen und Forderungen auf bemeldetes Haus cum annexis und dessen Kaufgelder präcludiret und deshalb zum ewigen Stillschwei-

gen verwiesen werden sollen.

Sign. Nordae in Curia, den 9. Juny 1805. Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

8. Da des Johann Carl Seebeds zu Esenshamm Ehefrau, Helene Cathrin, geborne Thomsen, und deren Schwester, Peter Loosen Ehefrau, Anne Margrethe Thomsen, beyde zu Esenshamm wohnhaft, hieselbst angezeigt, daß ihr Bruder, Gerb Thomsen, bereits vor 25 Jahren von hier nach Amsterdam und von da zu Schiffe gegangen, und von dieser Zeit an so wenig etwas von sich hören lassen, als sie dessen Aufenthalt in Erfahrung bringen können, und um Edictal-Citation desselben gebeten; so wird gedachter Gerb Thomsen, oder im Fall dieser nicht mehr am Leben seyn sollte, dessen eteliche Leibeserben hiedurch edictaliter verabsludet, sich am 9. September a. c. vor hiesigem Herzogl. Landgerichte entweder in Person oder durch einen genugsam Bevollmächtigten einzufinden, den Vermeidung, daß sonst dessen hiesiges Vermögen, welches besonders in dessen Antheil an einer zur Knappenburg, im Kirchspiel Rothenkirchen, mit 28½ Tücl Landes besteht, dessen obgedachten beyden Schwestern der Verordnung in corp. const. Old. suppl. II. parte 3. No. 1. gemäß erga cautionem de restitnendo werden verabsolget werden.

Zugleich wird ad audiendam sententiam praeclus. Terminus auf den 16. ejusdem angesetzt.

Dreigönne, den 16. July 1805.

Herzogl. Landgericht hieselbst. Gr. v. Ranzow.

9. Die Kirche des Fleckens Oiberfum besitzt seit länger als 50 Jahren

Vier Grafen Landes von Dntje Folkerts zer-riffenem Heerd unter der Commune Roerichum belegenen, gränzend Ost am Busch-Plages Land, West an Jan Druns & Conforten Land, Süd an Deichrichters Heye Reiners Land, und Nord an dem Woltersborger Weg,

und zwar dem Angeben nach jure crediti einige angebliche Erben und Nachkommen des weyländ Dntje Folkerts, als:

- 1) Ebelle Janßen, Ehefrau des Hausmanns Ulfert Gramer zu Dingumergasse;
- 2) Foltje Janßen, Wittwe des weyländ Brauers Christoffer Gondschaal zu Leer;
- 3) Meentie Juriens Battermann, Ehefrau des Genverbrenners Ibeling Heeren zu Leer;



Leer; Postea auch

4) der Hausmann Conrad Johans zu Ganderum, als gerichtlich bestellter Vormund über der weyland Eheleuten Jurien Janssen Battermann und Catharina Johans minderjährige Kinder,

haben neulich sothanes Land gegen Erstattung des an Seiten der Kirche darauf gethanen Vorschusses gerichtlich zurückgefordert, sich aber durch Vergleich abfinden lassen, und soviel an ihnen wäre, das Land der Kirche zum völligen uneingeschränkten Eigenthum übertragen. Zur vollständigen Berichtigung tituli possessionis, auch zugleich um gegen männliche fremde Ansprüche gesichert zu seyn, haben demnach die zeitigen Kirchvögte Marten Peters, Joest Jostens Weegens und Casper Davids Hassbroek, ein gerichtliches Aufgebot impetret, welches dato erkannt worden, und kraft dessen alle diejenigen, welche auf vorbeschriebene Vier Grafen Landes aus irgend einem Grunde ein Erb- Eigenthums- Benäherungs- Pfand- Wieder-Ver-einigungs- den Nutzungs- Ertrag schmälendes unbemerkbares Dienstbarkeits- oder sonstiges dingliches Recht zu haben vermeynen möchten, hiemit abgeladen werden, solches innerhalb neun Wochen und spätestens in dem auf Donnerstag den 19. September bestehend präfigirten präklusivischen Termino des Vormittags 10 Uhr entweder persönlich oder durch zulässige Mandatarien, ad Acta anzugeben und gebühlich zu scheinigen; unter der Warnung: daß die Außenbleibenden mit allen ihren etwaigen Reals Ansprüchen auf die vier Grafen Landes in contumaciam praecludiret, und zum ewigen Stillschweigen verurtheilt werden sollen, mithin, nachdem sothanes Erkenntnis in die Rechtskraft getreten seyn, der titulus possessionis für die Kirche vollständig berichtigt werden wird.

Geben Odersum in Judicio, den 2ten July 1805.

10. V. y dem Stadtgericht zu Emden ist per Resolutionem vom 1. July curr. der generale Concurß über das sämtliche Vermögen des von hier heimlich entwichenen Johann Christian Gottlieb Liebich eröffnet, auch der offene Arrest erkannt worden. Es werden dannhero sämtliche Creditores des Cridarii Liebich durch diese Edictal- Citation, wovon ein Exemplar bey hiesigem Gericht angeschlagen, hiemit von wegen Bürgermeister und Rath dieser Stadt

verabladet, um ihre Forderungen und Ansprüche an diese unzulängliche Concurß- Masse, welche aus geringfügigen Mobilien, Inventarien und Actio- Forderungen besteht, in termino liquidationis den 21. September nächstkünftig Vormittags um 10 Uhr zu Rathhause vor dem Deputato, Referendario Deteleff, entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu ihnen die hiesigen Justiz- Commissarien Schmid, Blum, Mencke, Reimers und Hüllesheim vorgeschlagen werden, gehörig anzumelden und deren Richtigkeit rechts-erforderlich zu justificiren, unter der Warnung: daß diejenigen, welche in diesem Termin nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Uebrigens wird der ausgetretene Cridarius Liebich mit vorgeladen, um in termino zu Rathhause zu erscheinen und dem Curatori Abegg die ihm beywohnende, die Masse betreffende Nachrichten mitzutheilen und über die Forderungen der Creditoren Auskunft zu geben, unter der Warnung: daß im Fall seines ungehorsamlichen Ausenbleibens nach Vorschrift der Königl. allerhöchsten Edicten wider denselben, als einen vorsätzlichen und muthwilligen Banquerouteur verfahren werden solle.

Signatum Emdae in Curia, den 8ten July 1805.

11. Auf Ansuchen des Rencke Brändler werden alle und jede, welche an die ihm vermögte gerichtlichen Contrakts de 20. Januar 1804 von seinem Vater übertragene Hausstelle zu Marz, bestehend aus einem Hause und 2 Weckern dajelbst, welches Immobile jedoch noch nicht im hiesigen Hypotheken- Buche steht, und angeblich vom Vater auf den Sohn immer veracht seyn soll, aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche zu haben vermeynen, abgeladen, diese ihre Ansprüche innerhalb 9 Wochen und spätestens in termino connotationis den 16. September h. a. anzugeben, unter der Warnung: daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Forderungen präcludiret, und das aufgeboteene Immobile auf dem Grunde der Präklusions- Sentenz auf des Provocanten Namen im Hypothequen- Buch gesetzt werden soll.

Friedeburg im Amtgerichte, den 3. July 1805.

12. Nachdem des Johann Hinrich Conrad Schneberman.

kabs



rads zu Repsholt Kinder Vormünder, zur Sicherheit ihrer Curanden auf die Eröffnung des erbshafftlichen Liquidations-Prozesses über des Verstorbenen Vermögen angetragen, dieser auch dato erkannt worden; so werden alle diejenigen, welche an des Johann Hinrich Conrads Nachlasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, abgeladen, diese ihre Ansprüche innerhalb 9 Wochen, und spätestens in termino connotationis den 16ten September bey dem hiesigen Gerichte anzumelden, unter der Warnung, daß die Ausbleibende aker ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

Friedeburg im Amtgerichte, den 28. Juny 1805.
Schneiderman.

13. Der Johann Bernhardus Kencken, nun zu Wiesede, Friedeburger Amtes, wohnhaft, hat im Jahre 1802 von dem Herrn Adv. Sici Thering zu Aurich ein auf dem Thering's-Jehn sub Nro. 1, 2 und 3. im Hebungsbuche notirtes an der Südseite der großen Wester-Wiese, in einem Kiel belegenes Stück Grundes in Acker-Erbpacht erhalten, und ein Haus darauf erbauet, im April d. J. aber solches Haus mit dem angelegten Garten und übrigen Lande an den Schiffer Friene Zanffen auf dem Thering's-Jehn öffentlich verkauft.

Ad instantiam des Käufers werden hiemit Alle und Jede, welche auf solches Immobile oder auf die Kaufgelber resp. ein Eigenthums- oder Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits-Benäherungs-Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben möchten, öffentlich vorgeladen, spätestens am 24. September d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commission, Stürenburg, Detmers ic., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte zu Aurich anzumelden, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen präcludirt, und ihm sowohl gegen den Provocanten als gegen die sich meldende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 4. July 1805.
Zelting.

14. Vom Amtgerichte zu Norden werden Alle und Jede, welche auf den, durch den Disfillateur Jacob Jacobs öffentlich verkauften, und

von dem Hausmann Ewe Gerdes erstandenen Heerd zu 31 Diemath im Westermarscher 2ten Kott sub Nro. 14. belegen, aus irgend einem Grunde einen Real-Anspruch, es sey Erb-Pfand-Dienstbarkeits- oder ein sonstiges Recht und Forderung zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter citirt und aufgefordert, innerhalb 3 Monat, und spätestens in den auf dem 5. Octob. a. c. praefigirten termino reproduct. praecclusivo dergleichen Ansprüchen ad acta hieselbst gehörig anzumelden und rechtlich zu beschleunigen, mit der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen etwaigen Real-Forderungen an diesen Heerd praeccludiret, und in Hinsicht desselben, des Käufers und der Kaufgelber, zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden soll.

Signat. Norden im Königl. Amtgerichte, den 19. Juny 1805.
Hoppe.

15. Auf Ansuchen der Eheleute Hemke Zanffen Kademaker und Gebke Ribers zu Cirkwehrum, sind dato bey dem Königl. Emder Amtgerichte Edictales wider Alle und Jede, welche an dem von den Eheleuten Arend Seerds und Maltje Stephens herrührenden, durch diese an den Arbeiter Lade Dmmen und durch diesen wiederum an Provocantes privatim verkauften Hause und Garten zu Cirkwehrum, sodann an der durch gedachten Lade Dmmen von des weyl. Krieges-Raths Lanzius Beninga Kinder Curatoren öffentlich erstandenen und hierauf an Provocantes ebenfalls privatim veräußerten, zu Cirkwehrum belegenen Warfstätte, aus irgend einem Grunde ein Erb-Eigenthums-Benäherungs-Pfand-Dienstbarkeits-den Nutzungs- Ertrag schmälern des oder ein sonstiges Real-Recht zu haben vermeinen mögten, cum termino von 12 Wochen & reproductiois praecclusivo den 30. September a. c. Vormittags 10 Uhr unter der Warnung erkannt:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Ansprüchen praeccludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen gegen die jetzigen Besitzer auferlegt werden wird.

Uebrigens stehet auf dem erstern Immobile zur Last der Eheleute Arend Seerds und Maltje Steffens annoch eine Schuld-Post wörtlich also eingetragen:

„1772 den 1sten December sind protokolliert
„und eingetragen 200 Gl., welche der
„Manne Sibens Besizern zinsbar vorge-
„schossen.“



wovon indessen der originale Schuldbrief angeblich verloren gegangen seyn soll.

Es werden daher Alle und Jede, denen an dieser Schuld-Post und dem darüber ausgestellten Instrumente, als Eigenthümern, Cessionarien, Pfand oder sonstigen Vortrags-Inhabern, irgend ein Recht zustehen mögte, aufgefordert, ihre besäufigen Ansprüche innerhalb gesagter Frist und längstens in dem oben anberaumten termino, durch Production des originalen Instruments geltend zu machen; widrigenfalls selbiges für amortisirt geachtet und darauf die Besetzung im Hypothekenbuche verfügt werden soll.

Signatum Emden im Königl. Amtsgerichte, den 20. Juny 1805. Detmers.

16. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Handels-Hauses, sub Firma: Will & Köheln daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocanten von dem Kaufmann Lion Wolff anerkaufte Wackhaus an der Pottebakker-Strasse in Comp. 10. No. 29. aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen, cum termino von dreym Monaten et reproductionis praeclusivo auf den 7ten October nächstünftig des Vormittags um 10 Uhr zu Rathhause, unter der Warnung erkannt:

daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das aufgebotene Wackhaus präcludiret, und ihm sowol gegen die Provocanten als gegen die sich etwa meldende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Gegeben Emden auf dem Rathhause, den 26sten Juny 1805.

17. Dem Königl. Amtsgerichte zu Wittmund werden auf Instanz des Schiffers Dirck Sanders zu Neu-Harlinger-Syhl, alle diejenigen, welche, außer den sich bereits gemeldeten Schiff's-Creditoren, an das ihm von dem Schiffer Joachim Belgemoeth am Carolinen-Syhl am 2ten März dieses Jahres öffentlich für 1300 Rthlr. im Golde verkaufte, der Zeit im Carolinen-Syhl's-Hafen gelegene, dem Verkäufer den 27. Juny 1800 vom Schiffer Harm Dirck's vom großen Fehn käuflich überlassene Djal-Schiff mit sämmtlichen Schiff's-Inventarien-Stücken, annoch Spruch und Forderung zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich aufgefordert, solche innerhalb 3 Monaten, längstens in termino peremptorio den 25ten September

dieses Jahrs in Person oder durch einen Bevollmächtigten, wozu die beyden hiesigen Justiz-Commissarien Steimesz und Thormann in Vorschlag gebracht werden, anzugeben und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an besagtes Schiff mit Zubehör präcludiret, und ihnen damit ein immerwährendes Stillschweigen, sowohl gegen den Käufer als gegen die Gläubiger, unter welchen das Kaufgeld vertheilt werden wird, auferlegt werden solle.

Wittmund im Amtsgerichte, den 17ten Juny 1805. Noehring.

18. Die Ober-Erbpächter des Fhlowers Fehn haben, vermöge Contract's de ao. 1802, bereits im Jahre 1796 ein Stück Untergrund des auf dem Fhlower-Fehn, pl. m. 3 Tagewerke breit, und pl. m. 2 $\frac{1}{2}$ Tagewerke lang, dem Arent Arent's daselbst in Afler-Erbpacht verliehen, welcher darauf ein Haus erbauet, und dieses Haus mit Lande jeho an den Schiffer Johann Willems Hayen, gleichfalls auf dem Fhlower-Fehn, privatim verkauft hat.

Auf Instanz des Käufers werden nun hies mit Alle und Jede, die auf das bemeldete Haus mit Lande, oder auf die Kaufgelber resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälerndes Dienstbarkeits- Denäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, spätestens am 15. October d. J., persönlich, oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Detmers, Weber, Menckel u., ihre Ansprüche auf dem Amtsgerichte zu Aurich anzumelden, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen präcludiret, und ihm sowol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Aurich im Amtsgerichte, den 12. July 1805. Zetting.

19. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Schiffers Heere Arent's daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch denselben von dem Egbert Franzem privatim anerkaufte Haus mit einem kleinen Garten in der Mühlen-Strasse in Comp. 21. No. 11., aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen, cum termino von 9 Wochen, & reproductionis prae-

praecclusivo auf den 12. October nächstkünftig des Vormittags um 10 Uhr zu Rathhause erkannt; sub comminatione: daß ein jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das aufgebotebene Haus c. a. präcludiret, und ihm sowohl gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Gegeben Emden auf dem Rathhause, den 29. July 1805.

20. Bey dem Stadtgericht zu Emden sind ad instantiam des Korbmachermeisters Willem Berends Valentin daselbst, die gewöhnliche Edictales nicht nur contra quoscunque creditores, praetendentes ac retrahentes, eines von dem hiesigen Zimmermeister Gerrit Grebber privatim anerkaufte Hauses in der Krahnstraße in Comp. 17. No. 23., welches Haus letztem in der Theilung des elterlichen Nachlasses zugefallen, nachdem dessen Eltern Weet Otten Grebber und Daile de Vogel unterm 17ten März 1772 selbige von denen Eheleuten Harm Willems und Cathrina Adnings privatim acquiriret, und steht solches noch im Hypothekenbuch auf den Namen einer Susanna Calenbach, welche in der dritten Ehe mit Adolph Berends Dose lebet, registriret, so dieselbe gekauft, und sind die Documente über die Devolution dieses Hauses von besagten Eheleuten auf den Harm Willems und Frau verloren gegangen, sondern auch ein gerichtliches Aufgebot zum Behuf der Verichtigung des tituli possessionis wider alle und jede etwaige Prätendentes dieses Hauses erkannt. Es werden demnach alle und jede, welche an erwähntes Haus aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufsrecht, es sey aus einem Eigenthums-, Erb-, Pfand-, Dienstbarkeits- oder aus irgend einem sonstigen Real-Rechte einigen Anspruch zu haben oder der vollständigen Verichtigung des Besitz-Titels widersprechen zu können vermeynen, insonderheit auch die unbekante Erben der vorigen Besitzer durch diese Edictal-Citation vorgeladen, ihre Ansprüche entweder in Person oder durch zulässige Mandatarien, wozu ihnen die hiesigen Justiz-Commissarien, Schmid, Bluhm, Reimers und Hüllesheim vorgeschlagen werden, binnen 9 Wochen und längstens in termino den 12ten October nächstkünftig des Vormittags um 10 Uhr zu Rathhause vor dem Deputat. Senat. Meiners (No. 34. XXXX.)

anzugeben und rechtserforderlich zu justificiren, unter der Verwarnung: daß im Ausbleibungsfall die etwaige Prätendentes mit ihren Ansprüchen gänzlich ab- und zum ewigen Stillschweigen werden verurtheilet werden, und demnach der titulus possessionis ohne einigen Vorbehalt auf den Grund der zu erlassenden Präclusions-Sentenz für Provocanten im Hypothekenbuch berichtigt werden soll.

Signatum Emdae in Curia, den 29. July 1805.

21. Käufe Christophers Lebben zu Wöllen hat von der Gretie Janssen, in Assistenz deren Ehemannes Jan Kloppenburg, 3 Diemath Landes, Nibbelkamp genannt, unter Wöllen belegen, Fol. 65. Vol. V. B. 2., Hypothekenbuch Oberledinger Vogtey registriert, privatim angekauft, und auf Erdfindung des Liquidations-Prozesses hinsichtlich dieses Immobiliis und dessen Kaufgeld angetragen.

Es werden demnach Alle und Jede, welche an dieses Grundstück oder dessen Kaufgeld aus Erb-, Näher-, Pfand-, Reunion-, oder sonst einem dinglichen Rechte Anspruch zu haben vermeynen, hiemit aufgeboden, sich damit binnen 6 Wochen specialiter in dem peremptorischen Termin den 18. September a. c. zu melden und die Beweise davon beizubringen, unter der Warnung: daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an das Grundstück präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen den Käufer desselben als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld würde vertheilet werden, auferlegt werden soll.

Geer im Amtgericht, den 27. July 1805.

Oldenhove.

22. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Hinrich Beenen daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch denselben von dem Peter Berends privatim anerkaufte Haus hinter dem Falbern-Deich in Comp. 20. No. 2. a. aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeynen, cum termino von 9 Wochen & reproductionis praecclusivo auf den 12. October nächstkünftig des Vormittags um 10 Uhr zu Rathhause unter der Warnung erkannt, daß ein jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das aufgebotebene Haus präcludiret, und ihm sowohl gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende Gläubiger ein ewiges Stillschwei-



Schweigen auferlegt werden soll.

Signatum Emdae in Curia, den 29. July 1805.

23. Nachdem der F. E. Hagemann und dessen Ehefrau sich heimlich ohne jemandes Bevollmächtigung und Anweisung zur Besorgung ihrer Angelegenheiten und ohne erfolgter Befriedigung ihrer Creditoren von hier begaben und der offene Arrest per resolutionem vom 5ten curr. erkannt worden; so wird hiemit von wegen Bürgermeister und Rath dieser Stadt allen und jeden, welche von dem entwichenen Hagemann etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich haben, anbefohlen, nicht das Mindeste davon dem Hagemann zu verabfolgen, vielmehr davon dem Gerichte förderfamst trenlich Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche Depositum abzuliefern; unter der Warnung: daß, wenn dennoch dem entwichenen Hagemann etwas bezahlet oder ausgeantwortet wird, solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen und zurückhalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfand- und andern Rechtes für verlustig erkläret werden wird.

Signatum Emdae in Curia, den 13. August 1805.

24. Dem Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz des Kleidermachers Sibbe Hicken Freese zu Aurich, Alle und Jede, welche auf den, im Jahre 1769 von der weyl. Sara Margaretha Elanten Erben an den Weber Fook Siebels zu Aurich öffentlich, und von diesem in ao. 1804 an den Provocanten privatim verkauften, außer dem hiesigen Norder-Thore belegenen Garten, ins Osten an die hinterste Bleiche beschwettet, oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälernbes Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögen, öffentlich vorgeladen, spätestens am 8. October d. J., persönlich, oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Stärenburg, Detmers ic. auf dem Amtgerichte hieselbst ihre Ansprüche anzumelden, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende damit präcludirt, und ihm sowohl gegen den Provocanten, als gegen die

sich etwa meldende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 15. August 1805.

25. Der Schustermeister Johann Wilhelm Hinrich Wilhelms gebrauchte zu seinem Warfe zu Holte ein Stück Meedland, die Fahne genannt, zwischen Schatteburg und Holte gelegen, welches gegen Osten an des Johann Aleß Land, gegen Westen an des Wäbbe Hinrichs Platte Land, gegen Süden an den Fahneweg und gegen Norden an das Schatteburger Umland grenzet.

Er übertrug solches Grundstück nach einem am 6ten May 1805 abgeschlossenen Contracte an den Schullehrer Reine Uffers Rosenberg in Holte, und zwar mit Genehmigung der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer de 24. July 1805. Da nun dieser jetzige Besitzer auf die Erdfnung des Liquidations-Prozesses angetragen hat; so werden hiedurch alle diejenigen, die aus einem Eigenthums- Erb- Pfand- Dienstbarkeits- Benäherungs- Reunions- oder sonstigen dinglichen Rechte einen Anspruch auf solches Grundstück machen können, hiedurch vorgeladen, solchen innerhalb 9 Wochen spätestens in termino den 4ten November Vormittags 9 Uhr hieselbst anzugeben, widrigenfalls sie damit ab- und zum ewigen Stillschweigen verweisen werden sollen.

Stückhausen im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 16. August 1805.

26. Die Intet Behrens, des Hinrich Hansens Ehefrau zu Potshausen, ererbte von ihrem Vater, dem Behrend Voelke, 1 eines zu Potshausen belegenen Plazes mit dem dazu gehörigen Hause und Garten.

Nach dem Tode derselben, wurden deren beyde Töchter, Taletta Hinrichs, des Rathsherrn Harms Ehefrau zu Norden und Elisabeth Hinrichs, des Deichrichters Heero Janssens Krumminga Ehefrau zu Mark, als deren Intestat-Erben, Besitzer dieses Grundstücks.

Da letztere verstorben ist, so haben des Rathsherr Harms und dessen Ehefrau, sobann der Heero J. Krumminga, als gesetzlicher Vormund, der mit der Elisabeth Hinrichs erzeugten 4 Kinder, solches Grundstück nach vorher aufgenommenen Taxe und mit Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts zu Leer, nach dem Decreto de 13. April 1804 an des Harms

Hey



Heyen Wittwe Anna Heyen zu Potschhausen privatim übertragen.

Zu diesem Hause gehören jetzt einige Grundstücke, die vorher theils zu dem Colonate des Hinrich Hansen in Ringelborff, theils zu einem andern $\frac{1}{2}$ Plage desselben in Potschhausen als Pertinenzien gebraucht worden sind, indem mit Erlaubniß der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer de 20. April 1805 deshalb eine Austauschung vorgenommen worden; so daß also jetzt dies Grundstück des Harm Heyen Wittve aus folgenden Stücken besteht:

- 1) dem Hause, der Scheune und dem Garten, sohan einem kleinen Stücke Weide-Landes, Künzjen genannt;
- 2) der sogenannten Weille und den dreyen Aekern, welche von dem andern $\frac{1}{2}$ Heerde des Hinrich Hansen getrennt worden und gegen Osten an Jan Fürgens Land beschwettet sind;
- 3) einem Weidekampe oberhalb der Weille, von pl. min. 6 Diemathen, gegen Osten an des Jan Fürgens Land beschwettet;
- 4) der sogenannten Heyde, gegen Osten an Eilert Hinrichs Land, und gegen Westen an des Hinrich Hansen Erben Land beschwettet;
- 5) den Etzchen, von pl. m. 3 Diemathen, unter Ringelborff, gegen Westen an Ucke Harms und gegen Norden an des Eilert Hinrichs Land grenzend;
- 6) der Kalber-Fenne, von pl. min. $1\frac{1}{2}$ Diemathen, gegen Osten an des Christoph Fürgens Land grenzend, und mit des Hinrich Eilers Wittve, Antje Lücken, jährlich in Absicht der Benützung wechselnd;
- 7) dem sogenannten Ende-Stücke, von pl. min. 2 Diemathen, welches in einem Jahre bey diesem $\frac{1}{2}$ Heerde, im 2ten aber von Hans Behrens und so weiter wechselseitig gebraucht wird;
- 8) aus 8 Aekern Mohrlandes, oberhalb der Weille, gegen Osten an Johann Fürgens Land beschwettet;
- 9) aus 6 Bau-Aekern bey dem Heidekampe, gegen Osten an des Eilert Hinrichs Land beschwettet;
- 10) aus $1\frac{1}{2}$ Diemathen Meetlandes in dem Deichspallen-Kampe, gegen Osten an des Cord Behrens Erben Land beschwettet;
- 11) aus $1\frac{1}{2}$ Diemathen bey dem Amelsberge, gegen Süden an des Hinrich Behrens Land beschwettet;
- 12) aus $3\frac{1}{2}$ Diemathen in der langen Wenne, gegen Osten an des Johann Fürgens Land beschwettet;
- 13) aus $1\frac{1}{2}$ Diemathen in der Rüsche-Wenne, gegen Osten an des Behrens Meiners Land grenzend;
- 14) einem Diemathe auf dem Kulfette, gegen Westen an des Eilert Hinrichs Land;
- 15) einem Diemathe im Heyde-Kampe, gegen Osten an des Ucke Harms Land;
- 16) einem Diemathe in den Gräben, gegen Osten an des Hinrich Heyen Land;
- 17) aus 5 Diemathen auf dem Beerfen, wovon 2 Diemathen gegen Osten an des Eilert Hinrichs Land und 3 Diemathen an das Pastoreyen-Land grenzen;
- 18) aus 4 Diemathen auf dem Osterfahn, gegen Norden an des Harm J. Lütjens Land;
- 19) einem Diemathe auf dem Erdbällen, gegen Osten an des Albert Hinr. Roscam Land;
- 20) aus 10 Diemathen in den Gräben, wovon 5 Diemathen gegen Westen an des Wogten Ewen Land, 5 Diemathen aber gegen Osten an die herrschaftliche Gräben grenzen, und welche letztere jährlich wegen der Benützung mit des Albert Hinrichs Roscam Land abwechseln;
- 21) aus der Hälfte des obersten Stücks in den Meetlanden, welches gegen Osten an den grünen Berg grenzet und bey der Benützung mit den übrigen Interessenten wegen ihrer Antheile wechselt;
- 22) aus der Gerechtigkeit in der Gemeinheit gegen einen vollen Ploß und dem Rechte zur Vor- und Nachweide für 4 Kühe in dem sogenannten großen Saagter-Fehn;
- 23) aus 2 Diemathen in den Wälden, gegen Osten an des Hinrich Heyen und gegen Westen an des Jan Fürgens Land;
- 24) aus dem Busch-Diemathe, gegen Osten an des Hinrich Behrens und gegen Westen an des Frerich Frerichs Wittve Land beschwettet, welches wechselseitig, nemlich ein Jahr bey diesem $\frac{1}{2}$ Plage und das 2te Jahr von dem Albert Hinr. Roscam benützet wird;
- 25) aus dem Brocktheile in der Broeck belegen. Dem Antrage der jetzigen Besitzerin Anna Heyen zufolge, ist nunmehr der Liquidations-Prozeß von diesem $\frac{1}{2}$ Heerde eröffnet worden, und werden



den daher alle diejenigen, die aus einem Eigenthums-, Erb-, Pfand-, Dienstbarkeits-, Benäherungs-, Reunions- oder sonstigem dinglichen Rechte einen Anspruch auf dieses Grundstück machen können, hiedurch vorgeladen, solchen innerhalb 3 Monaten, spätestens in termino den 25. November Vormittags 9 Uhr hieselbst bestimmt anzugeben; widrigenfalls sie damit präcludirt und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Stückhausen im Königl. Preuss. Amtsgerichte, den 19. August 1805.

27. Der weyland Siehlsrichter Hinrich Hanßen zu Potshausen erhielt von der Landes-Herrschaft ein Colonat von 2 Diemathen 359 Ruthen zu Ringelborsf belegen, in Erbpacht, so daß nach seinem Tode seine beyden Töchter, Letta Hinrichs, des Rathsherrn Harms Ehefrau zu Norden und Elisabeth Hinrichs, des Deichrichters Herro F. Krumminga Ehefrau zu Ward besagtes Grundstück in Besiz erhielten.

Nach dem Tode der Elisabeth Hinrichs wurde solches Colonat von Seiten des Herro F. Krumminga, Namens seiner mit der Elisabeth Hinrichs erzeugten 4 Kinder, sodann von dem Rathsherrn Harms und dessen Ehefrau an den Johann Harms privatim übertragen, auch solcher Vertrag, da dadurch einige Pertinenz-Stücke zweyer $\frac{1}{2}$ Plätze des Hinrich Hanßen Erben zu Potshausen diesem Colonate zugelegt wurden, von der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer den 20. April 1805 bestätigt.

Dies Grundstück besteht nun also aus folgenden Theilen:

- 1) aus dem Hause und dem oben angegebenen Erbpachtlande,
- 2) aus dem Weide-Lande unter dem Ringelborsf Wege, von pl. min. 4 Diemathen, und gegen Osten an des Hinrich Hinrichs und gegen Westen an des Hans Behrens Land beschwettet,
- 3) aus dem Riebih-Campe von pl. min. $1\frac{1}{2}$ Diemathen, gegen Süden an des Hinr. Hanßen Erben vier Diemathe in den Eitgen grenzend,
- 4) aus dem Nidelschofe von pl. min. 2 Diemathen, gegen Osten an des Johann Heyen und gegen Westen an des Harm Uden Land grenzend,
- 5) aus den 4 Diemathen hinter Terhenbe, gegen Osten und Westen an des Bogten Ewen

Land grenzend,

6) aus den $\frac{1}{2}$ Diemathen im Rische-Fahn, gegen Osten an des Hinrich Heyen Land beschwettet,

7) aus einem Diemathe auf dem Hamrichs Wege, gegen Osten an des Eilert Eilert Hinrichs et Conf. Land grenzend,

8) dem dritten Theile von dem Holle-Kampe, welcher vor einigen Jahren durch Hinrich Hanßen von der Landes Herrschaft in Erbpacht angenommen worden,

9) der Hälfte des obersten Stückes der Weede-Lande, welches wechselweise mit den übrigen Interessenten gebraucht wird.

Nach dem Antrage des jetzigen Besitzers Johann Harms werden nun alle diejenigen, die aus einem Eigenthums-, Erb-, Pfand-, Dienstbarkeits-, Benäherungs-, Reunions- oder sonstigem dinglichen Rechte einen Anspruch auf solche Grundstücke oder auf einzelne Theile desselben machen können, hiedurch vorgeladen, solchen innerhalb 3 Monaten spätestens in termino den 25. November Vormittags 9 Uhr hieselbst anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludirt und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Stückhausen im Königl. Preuss. Amtsgerichte, den 19. August 1805.

28. Der Cornelius Eden erhielt nach einem Contracte de 7. December 1795 ein Colonat von 4 Diemathen auf dem Neuen-Mohr in Erbpacht, und übertrug nachher mit Erlaubniß der Behörde, den 2. July 1800, die Hälfte dieses Colonats zu 2 Diemathen, an den Johann Gerdes Hinrichs Rodt. Dieser baute ein Haus darauf und verkaufte solches Colonat ebenfalls mit Erlaubniß der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer, nach einem am 21. Januar 1805 privatim abgeschlossenen Contracte, an den Harm Gerdes vom Neuen-Mohr. Da dem Antrage dieses neuen Besitzers zufolge der Liquidations-Proceß wegen dieses Grundstücks eröffnet worden, so werden hies durch alle diejenigen, die aus einem Eigenthums-, Erb-, Pfand-, Dienstbarkeits-, Benäherungs-, Reunions- oder sonstigen dinglichen Rechte einen Anspruch auf solches Grundstück oder dessen Kaufgelde machen können, hiedurch vorgeladen, solchen innerhalb 9 Wochen, spätestens in termino den 4. November Vormittags 9 Uhr hieselbst anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludirt und deshalb zum ewigen Stillschweigen



Schweigen verwiesen werden sollen.

Stichhausen im Königl. Preuss. Amtsgerichte,
den 15. August 1805.

29. Der Säuffermeister David Freerichs Boetelmann hat das unterm 26ten vorigen Monats von der weyland Eheleuten, Schmiedemeisters David Caspers Hassbroek und Grietje Egberts Kindern und Erben aus freywilliger gerichtlichen Subhastation erstandene Haus auf der Neustadt zu Odersum, im 2ten Rott an der Straße, West am großen Syhl-Tief, Süd gegen des Kaufmanns Jan Fokken Haus, das Fortuin genannt, und zugleich gegen des Schneidermeisters Jan Hinrichs Van Haus und Grund, Nord aber gegen ein zweytes Haus und Grund des Kaufmanns Jan Fokken, dem Schiffer Marten Janssen und dessen Ehefrau Eva Einiges zu Odersum aus freyer Hand verkauft; und diese haben zur Erhaltung einer Präclusion gegen unbekante Real-Prätendenten ein gerichtliches Aufgebot darüber extrahiret, welches dato erkannt worden.

Es werden demnach alle diejenigen, welche auf vorbeschriebenes Haus mit annexem Grunde ein Eigenthums-Benäherungs-Pfand, den Nutzungsertrag schmälendes unbemerkbares Dienstbarkeits- oder irgend ein sonstiges dingliches Recht zu haben vermeinen möchten, hiermit edictaliter abgeladen, solches innerhalb neun Wochen und spätestens in dem auf Donnerstag den 31. October instehend präfigirten präclusivischen Termine des Vormittags 10 Uhr entweder persönlich oder durch zulässige Mandatarien ad Acta anzugeben und gebührend zu bescheinigen, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit allen ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das Immobile cum annexis präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verurtheilet werden sollen.

Gegeben Odersum in Judicio, den 20. August 1805. Müller.

Sachen, so zu verkaufen.

1. Vermöge eines bey dem hiesigen Stadtgerichte affigirten Subhastations-Patenti nebst beygefügeten, auch bey den zeitigen Medilibus, Rathsherrn Harmens & Wenclebach, einzusehenden und für die Gebühren abschriftlich zu habenden Taxe und Conditionen, soll das, des Siebend E. W. Wolgen in Aurich minderjäh-

rigen Sohne, Jann Siebens Wolgen, zugehörige, im Morder-Kluft 3. Rott sub No. 531. an hiesigem Markte stehende, von vereideten Taxatoren auf 9200 fl. Offr. in Golde gerichtlich gewürdigte Haus nebst Garten, nebst den im Hause befindlichen zur Genever-Brennerey gehörigen, in einer den Conditionen beygefügeten Specification nahmhast gemachten Geräthschaften, welche mit Fabegriff des Maurerwerks auf 3735 fl. 8 sbr. offr. taxiret worden, in dreyen, von 14 zu 14 Tagen abgelürzten und auf den 19. August, den 2. September und den 16ten September a. c. präfigirten Licitations-Terminen des Nachmittags um 2 Uhr in dem hiesigen Weinhaufe öffentlich feil gebothen und dem Meistbietenden der Zuschlag, jedoch mit Vorbehalt der Obervormundschaftlichen Approbation des Wohlbl. Stadtgerichts in Aurich ertheilet werden.

Etwaige unbekante, aus dem Hypotheken-Buche nicht constirrende Real-Prätendenten, namentlich die Servituts-Berechtigte, müssen sich längstens in dem letzten Licitations-Termin melden; widrigenfalls selbige mit ihren Ansprüchen auf bemeldetes Grundstück cum annexis nach erfolgtem Zuschlage gegen den neuen Besitzer, und in so weit solche das Immobile betreffen, nicht weiter werden gehöret werden.

Signatum Nordae in Curia, den 16. July 1805. Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

2. Nach eingegangenem Consens eines hochwürdigsten Consistorii sind die Armen-Vorsteher der reformirten Gemeine in Leer vorhabens, die Handstelle des alten Gasth auses mit einem ansehnlichen Garten-Grund in Erbpacht öffentlich verkaufen zu lassen. Zu dieser Vererpachtung ist Termins auf den 30. August auf der Schule in Leer angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden, die auch die Verpachtungs-Conditionen bey dem Audmiener Schelten näher einsehen können.

Der Bäckeramtsmeister Nanne Sinning in Leer, will das von ihm selbst bewohnt werdende, an der neuen Straße daselbst belegene Haus mit Scheune und Garten, am 30. August auf der Schule in Leer öffentlich verkaufen lassen. Die desfallsige Conditionen sind bey dem Audmiener Schelten näher zu befragen.

3. Am Mittwoch den 4ten September, will Etje Hinrichs Scholte seine beyde in Dischum belegene Häuser, mit dabey vorhandenem

Gart



Garten = Grund, daselbst in des Gastwirths Mustert Behausung um 2 Uhr öffentlich verkaufen lassen.

4. Auf ertheilten obervormundschaftlichen Consens des hiesigen ic. Magistrats, soll vermöge des beyrn hiesigen Amtgerichte affigirten Subhastations-Patent nebst beygefügten, auch bey den Aedilibus einzusehenden und für Gebühr abschriftlich zu habenden Conditionen und Taxe, das von dem weyl. Hiddit Poppen auf seine Kinder vererbte im Dillinteler Rott No. 13. nahe an Norden, beyrn Gasthaus belegene Haus und Garten, so von beeidigten Taxatoren auf 1900 fl. in Gold gewürdigt worden, in dreyen, auf den 26. August, den 9. September und den 23. September a. c. präfigirten Licitations-Terminen des Nachmittags 2 Uhr im Weinhause hieselbst öffentlich feilgeboten und dem Meistbietenden mit Vorbehalt obervormundschaftlicher Approbation der Zuschlag ertheilet werden.

Zugleich werden auch alle und jede, welche etwa auf dieses Haus cum annexis ein Erbs-Eigenthums-Näherkaufs-Pfand-Dienstbarkeits- oder ein sonstiges Real-Recht und Forderungen zu haben vermeinen, zur Angabe derselben auf den 23. September a. c. des Morgens 10 Uhr, unter der Warnung vorgelaben:

daß jeder Ausbleibende mit seinen etwaigen Real-Anspruch auf bemeldetes Haus cum annexis und dessen Kaufgelder präcludiret, und deshalb zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden soll.

Signatum Norden im Königl. Amtgericht, den 31. July 1805.
Hoppe.

5. Vermöge des beyrn Amtgerichte zu Aurich affigirten Patenti subhastationis mit Verkaufs-Bedingungen, die auch beyrn Auctions-Commissair Reuter zu Aurich einzusehen und abschriftlich zu haben sind, wollen des weyl. Rathsherrn Carl Friederich v. Ehe zu Aurich Erben, nämlich:

- 1) des Böttchers Sixtus van Dven zu Emden Ehefrau, Anna Elisabeth Dieberichs,
- 2) des Landgebräuchers Willem Claassen zu Aurich Ehefrau, Heilcke Catharina Hippen, ferner: die Executores testamenti, der weyl. Rathsverwandtin Margaretha Laletta v. Ehe, gebornen Schmid, nämlich der landschaftliche Receptor Ibeling und der Kirchverwalter Doden zu Aurich folgende zu den Nachlassenschaften der weyl.

Eheleute, Rathsverwandten Carl Friederich v. Ehe und Margaretha Laletta, gebornen Schmid, gehörige, ohnweit Aurich belegene Kämpfe, als:

- 1) einen am Schirumer Wege belegenen Kamp von plus minus 3 $\frac{1}{2}$ Diemathen, eidlich gewürdigt nach Abzug der Lasten auf 800 Rthlr. in Golde,
- 2) einen Kamp hinter der Außen-Mühle, von pl. min. 2 $\frac{1}{2}$ Diemathen, eidlich taxirt, sauber auf 400 Rthlr. in Golde,
- 3) einen Kamp hinter dem vorigen Kamp belegenen, pl. min. 4 Diemathen groß, eidlich taxirt sauber auf 700 Rthlr. in Golde,
- 4) einen am Popenster Wege belegenen Kamp von pl. min. 5 Diemathen, eidlich gewürdigt nach Abzug der Lasten auf 900 Rthlr. in Golde,
- 5) einen Kamp, der kleine Popen-Kamp genannt, groß 1 $\frac{1}{2}$ bis 2 Diemath, eidlich taxirt sauber auf 300 Rthlr. in Golde;

welche 3 Kämpfe angeblich von dem weyl. Hofgerichts-Vice-Secretarius Schmid herrühren, und auf seine bemeldete Tochter, die nun weyl. Rathsverwandtin v. Ehe, deren einzige Schwester und Miterbin in zarter Jugend verstorben seyn soll, ab intestato vererbt sind, welche beyde Kämpfe des weyl. qualifizirten Bürgers Andreas v. Ehe Tochter, Lette Catharina des Hilrich Lammers Wittwe, resp. von ihrem Ehemanne per testamentum d. d. 17. Juny 1765, und von ihrem gedachten Vater per testamentum d. d. 9ten May 1768 ererbet, sodann auf ihre Schwester ab intestato vererbt hat, und dem Rathsverwandten v. Ehe privative zugetheilt sind, in dreyen abgekürzten Terminen, nemlich am 30. August und am 27. September auf dem Amtgerichte zu Aurich, am 30. October Nachmittags 2 Uhr aber in dem blauen Hause vor dem hiesigen Norder-Thore öffentlich feilbieten und den Meistbietenden, indem auf die nachher etwa einkommende Gebote weiter nicht reflectirt wird, blos mit Vorbehalt der Approbation des woblblüthen Stadtgerichts hieselbst zuschlagen lassen. Zugleich werden alle und jede aus dem Hypotheken-Buche nicht constirende unbekannte Real-Prätendenten, besonders aber diejenigen, welche bey dem Mangel genügsamer Erwerbungs-Documente der vorherigen Besitzer wider die vollständige Berichtigung tituli possessionis resp. bis auf den weyl. Rathsverwandten Carl



Carl Friedrich v. Ehe und dessen Ehegenossin Margaretha Laletta Schmid etwas zu erinnern haben möchten, aufgefordert, spätestens am 30. October d. J., des Vormittags, ihre Ansprache auf dem Amtgerichte zu Aurich anzumelden; widrigens sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen die neuen Besitzer, und in soweit sie die 5 Rämpfe betreffen, nicht weiter gehdret, auch die Besitz-Titel bis auf die Erblasser für vollständig nachgewiesen erachtet werden sollen.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 23sten July 1805.

6. Der Chirurgus Bernhard will sein wohl eingerichtetes Warfhaus zu Hinte an der Straße, am Mittwoch, den 4. September, daselbst im Lorminischen Wirthshause auf erhaltene gerichtliche Commission öffentlich verkaufen lassen.

Der Junggeselle Hinricus Herlyn will auf erhaltene gerichtliche Commission seine unter Hinte fortirende, am Tiese belegene 10 Grasland, am 4. September Nachmittags um 1 Uhr in der Wittve Lormin Behausung öffentlich verkaufen lassen.

7. Wübbe Lühlfs ist vorhabens, seine beyde auf ein Stück Erpacht's Land erbaute Häuser mit dazu gehörigem Laube, am Deschotenweg ohnweit Bunde belegen, am 6. Septembers in Vogt Stiermanns Hause in Bunde öffentlich verkaufen zu lassen.

8. Am 27. August werden zu Aurich an der Langenstraße allerhand Mobilien, als: Schränke, Tische, Stühle, Kupfer, Zinnen, Messing, Betten, Linnenzeug, sodann 12 Pfund neues Silber und 16 Loth Gold, ferner Goldschmidt- und Uhrmacher-Geräthschaft nebst Materialien, wie auch 2 Drechsel-Werkstellen, öffentlich durch den Ausmiener Reuter verkauft.

9. Nachdem der Kaufmann Albert v. Aöwege zu Loga die Diemembration verschiedener Stückländer bey einer Hochpreislichen Krieger's und Domainen-Kammer nachgesucht, ihm solche auch allergnädigst ertheilet worden, so will derselbe nunmehr, nachdem auch vom Gerichte die Commission dazu ertheilet worden:

- 1) Einen Kamp auf der Loger Horst belegen,
- 2) Drey und ein halb Graß Weidland in der Hammrich,
- 3) Acht Aecker Bauland auf der Loger Gaste, am Donnerstag den 2ten September des Nachmittags um 2 Uhr in des Gastwirths Kencke

Boeckhoff Behausung zu Loga öffentlich verkaufen lassen. Liebhaber können sich zur bestimmten Zeit an Ort und Stelle einfinden und kaufen.

Conditiones sind vorher bey dem Ausmiener Albrecht einzusehen und für die Gebühren abschriftlich zu erhalten.

10. Auf nachgesuchten und erhaltenen gerichtlichen Consens will des weyl. Ihmel Bilems Frau Wittve ihr im Westerluft 4te Kott Nb Nro. 384. am Marke hieselbst stehendes Haus, welches von ihr selbst bewohnet wird, am 9ten September dieses Jahres öffentlich im hiesigen Weinhause des Nachmittags 2 Uhr verkaufen; die Verkaufs-Conditionen können bey den Rathsherrn Harmens und Wenckebach näher erfahren werden, auch sind solche für die Gebühr abschriftlich zu erhalten.

Dann will der hiesige Bürger Jann Tietmers sein eigenthümliches, an der Heringstraße im Süderluft 1ste Kott sub Nro. 160. stehende Haus nebst Scheune und Garten, am 9ten September Nachmittags 2 Uhr im Weinhause den Meistbietenden verkaufen lassen; bey dem zeitigen Aedilibus, Rathsherrn Harmens und Wenckebach, sind die Verkaufs-Conditionen näher zu erfahren.

Noch wollen die Erben des weyl. Landhausmanns Berend Janssen zwey Kirchen-Sitzen in der hiesigen lutherischen Kirche, auf den langen Boden befindlich, so von weyl. Eabert Albers Meyers Erben herrühren, am 9ten September dieses Jahres Nachmittags 2 Uhr im Weinhause durch gedachte Aediles meistbietend verkaufen lassen.

Am 9ten September a. c. will der Zimmermeister Rudolph Friedrichs sein neu erbautes Haus nebst Garten-Grund, bey der Macke Riege, öffentlich durch die Aediles Harmens und Wenckebach im Weinhause verkaufen lassen. Die Verkaufs-Conditionen können bey gedachten Aedilibus eingesehen werden; auch sind solche für die Gebühren in Abschrift zu erhalten.

Norden, den 13. August 1805.

11. Am 5. September, als Donnerstage, sollen des Jann Oden Klän beschriebene Häuser, wegen schuldiger Heuer-Gelder, auf dem Mahnlände öffentlich ausgemienet werden.

Norden, den 14. August 1805.

Thoben von Welsen, Ausmiener.

12. Vermöge des an der hiesigen Amtgerichtsstube und zu Temgum affigirten Subhan

sta



Stations-Patents, nebst Bedingungen, soll bey den Erben der weyl. Eheleute Jann Gerjets und Grietje Janssen Groenhagen zugehörige, zu Coldeborg in Rheiderland belegene Heerd Landes, welcher von vereideten Taxatoren auf 25960 Gulden in Golde gewürdiget worden, in dreyen auf Verlangen von 8 zu 8 Tagen abgekürzten Licitations-Terminen, nemlich den 23ten und 30sten August a. c. auf der hiesigen Amtgerichtsstube, sodann am 9ten September Vormittags 10 Uhr zu Jemgum in des Vogten Meyer Behausung, theilungshalber, öffentlich feilgeboten und im letztern Termine dem Meistbietenden, mit Vorbehalt obervormundschaftlicher Genehmigung, zugeschlagen werden.

Kauflustige werden daher aufgefordert, in gedachten Terminen an Ort und Stelle zu erscheinen, ihr Gebot zu eröffnen und den Zuschlag zu gewärtigen.

Uebrigens werden die etwaigen unbekannt Real-Prätendenten und Servitut-Berechtigten dieses Immobilis aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in dem letzten Licitations-Termine anzuzeigen; widrigenfalls sie damit in Ansehung des neuen Besitzers präclubiret werden sollen.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 14. August 1805. Detmers.

13. Die des weyl. Hausmanns Hinrich Sobus zu Volkwehr Kinder und Erben, Sobus und Klade Hinrichs, zuständige sieben Grasen Landes unter Odersum belegen, sollen, Behuf der Theilung und Auseinandersetzung unter denenselben, am Donnerstage den 19. September cur. Nachmittags 2 Uhr in der Behausung des Ausmiener Egberts zu Odersum gerichtlich subhastiret und den Meistbietenden, vorbehaltlich der Approbation des wollöbl. obervormundschaftlichen Königl. Pevsumschen Amtgerichts zugeschlagen werden.

Diese sieben Grasen gränzen Ost an weyl. Hausmann Egberts Wittve und Erben und Eyhlrichters Heere Alferts Harms Ländern, West an Folke Eilers Land, Süd an des Egberts Wittve und Erben, sodann der Hassbroetschen Erben Land und dem kleinen Weg und Nord an des weyl. Herren Oberamtmanns Wendebach Erben Land, und sie sind mit Rücksicht auf die darauf haftende Abgaben und Beschwerden auf 2300 Rthlr. (zweyttausend dreyhundert Reichsthaler) im Golde eiblich gewürdiget.

Alle diejenigen, welche die vorgeschriebene sieben Grasen Landes zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, werden nun hiemit aufgefordert, in dem präfigirten Termin sich zu melden und ihre Gebote abzugeben, worauf sie sodann nach Befinden der Umstände, bloß mit Vorbehalt der obervormundschaftlichen Approbation den Zuschlag gewärtigen können, indem auf die etwa nachher eintommende bessere Offerten gar keine Rücksicht genommen werden wird.

Conditionen und Taxe sind dem, bey diesem Gerichte affigirten Subhastations-Patent beygeheben; erkere auch bey dem Ausmiener Egberts zu Odersum mit mehrerer Nuße zu inspizieren und gegen die Gebühren abschriftlich zu bekommen.

Gegeben Odersum in judicio, den 7. August 1805. Müller.

14. Auf Instanz und zur Befriedigung des Behrend Otten, soll das Haus und Erbpacht-Land des Garrelt Brunken zu Warsings-Fehn, daselbst belegen, und eiblich auf 2000 fl. in Gold gewürdiget, über 9 Wochen specialiter in termino den 26. October a. c. zu Warsings-Fehn in des Gastwirts Emms Garrels Hause subhastiret und dem Meistbietenden unter Vorbehalt gerichtlicher Approbation zugeschlagen werden.

Kauflustige werden an besagten Tage und Orte zu erscheinen vorgeladen, mit der Nachricht, daß die Verkaufs-Conditionen, der Erbpachtbrief und das Taxations-Protokoll dem auf hiesigen Amtshause angeschlagenen Subhastations-Patent beygefüget, auch bey dem Ausmiener Schelten einzusehen und für die Gebühre Abschriften davon zu bekommen sind.

Gez. im Amtgerichte, den 8. August 1805. Oldenhove.

15. Geerde Wüffner Lucken ist aus freyen Willen vorhabend, sein an der Eyhlstraße zu Neustadtgödens stehendes Wohnhaus, mit Herrschaftlicher und gerichtlicher Bewilligung, am Mittwoch den 11. September des Nachmittags 1 Uhr in des Vogt Oltmanns Behausung daselbst öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen.

Oödens. Schulte.
16. Weyl. Doctor medicinae Weis nachgelassene Wittve ist freywillig entschlossen, ihr aus 6 geräumigen neben einander liegenden Webers-

Wohnungen bestehendes Haus mit großem Garten, am Pferdemarkt in Leer belegen, am 17ten September auf daffiger Schule öffentlich verlaufen zu lassen.

Der Goldschmidt Anthon Vink will für die eine Hälfte, Johann desselben weyl. Ehefrau Kayke van Melkenborg Erben, als der Goldschmidt N. de Grave, Namens seiner Tochter Allogunda, verehlichte P. E. ter Wehn und die Gebrüder, Berend, Staas und Hinrich van Melkenborg für die andere Halbscheid, ein in Leer zwischen den Brunnen belegenes Haus mit Zubehör, am 17ten September auf der Schule daselbst öffentlich verlaufen lassen.

Des Jan van der Heide in Leer Ehefrau und Curatoren sind willens verschiedenes übers completes Hausrath, Leinwand, ganze Stelken Bettzeug, 1 verdeckten Wagen, 1 Jagd-Wagen, 1 Bauern-Wagen, 1 Cariole, ein Pferd, 2 Kühe, Pferde-Geschirr, ein Cabinet, Sattel, eine stehende Pendule, 2 große Spiegel, 2 goldene und eine silberne Taschenuhr 12., am 30. August daselbst öffentlich verlaufen zu lassen.

Des Newert Jacobs, zur Tilgung seiner Depohtal-Schuld conscribirte sämtliche Mobilien, als Hausrath, Betten, Leinwand, Pferde, Kühe 12., sohan auch das auf dem Stengel stehende Gras, zur Befriedigung des Receptoris Fbeling in Aurich, sollen am 31sten August auf Warfings-Fehn öffentlich verkauft werden.

17. Des Martinus Pfeiffer Erbpachts-Warffläche bey der Verdumer Kiege, welche auf 61 Rthlr. 6 Sch. 15 w. gerichtlich abgeschätzt worden, soll am Mittwoch den 28sten dieses Nachmittags 2 Uhr, in Frau Wittwe Decker Hause hieselbst, in einem Termin, öffentlich verlaufen werden.

Conditiones sind bey mir gratis einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Wittmund, den 20sten August 1805.
Norden.

18. Auf erteilte gerichtliche Commission, wollen Gottfried Renken Ros, und seine Ehefrau zu Firrel, ihre sämtliche Mobilien und Noventien, als: Linnen, Zinnen, Bettgewand, Risten, Kasten, Schränke, Stühle, Wagen, Eggen, Pflug, 2 große Döfen, 2 Kühe, 2 Stück Jungvieh; ferner auch Roden, Gersten und Haber auf dem Halm, und was übers

haupt zum Vorschein kommen wird, am 20sten August des Vormittags um 11 Uhr daselbst öffentlich verlaufen lassen.

Auf erteilte gerichtliche Commission, wollen Gottfried Renken Ros und seine Ehefrau zu Firrel, ihr Haus und Land daselbst, am 13. September des Nachmittags um 1 Uhr in des Benjamin Renken Ros Hause zu Firrel, öffentlich der Ausmiener-Ordnung gemäß verlaufen lassen.

Conditiones hieson sind vorher gratis bey mir einzusehen.

Detern, den 19. August 1805.

Hölscher, Ausmiener.

19. Die den Hausleuten Behrend Janssen Ehnts, Peter Ulrichs, Focke Janssen und Johann Harm auf der großen Charlotten-Grode, Johann Berens, Tjard Berens und Durhard Heyen Erben, resp. auf der kleinen Charlotten-Grode und zu Heeparhausen, wegen rückständiger Schleusen-Bau-Kosten zum 2. Termin, abgepfändete 2 Wanduhren, 1 paar silberne Schnallen, 2 kupferne Kessel, 3 Oberbetten, 3 Unterbetten, 3 Pöhlen, 8 Küffens, wie auch ein beschlagener Wagen, sollen am Donnerstage den 29. dieses Nachmittags 2 Uhr, in des Gastwirths Dode B. Lorgau Hause auf Neunfunnig-Syhl, öffentlich verkauft werden.

Wittmund, den 20sten August 1805.

Norden.

20. Auf gerichtliche Ordre sollen des Desillateurs Jann Jacobs beschriebene Güter, als: allerhand Hausrath, Zinn, Kupfer, Stühle, Schränke, Betten und Linnen, Kleidungen, Pferde, Wagen, Eide und Pflug, einige Fässer und was mehr vorräumt, am 12. September, als am Donnerstag, zur Befriedigung des Wäckermeisters Kammerl Janssen ausgeklagte Forderung öffentlich ausgemienet werden.

Am 4. September als am Mittwoch sollen des Bürgers Jacob Jacobs beschriebene Feldfrüchte, wegen Mangel der Bürgschaft, zur Sicherheit des Ausmieners Thoden von Welsen, 4 Diemathen Gärste und Garten-Früchte, 7 Diemathen Kartoffeln und 4 Diemathen mit Gärste öffentlich ausgemienet werden.

Norden, den 19. August 1805.

Thoden von Welsen, Ausmiener.

21. Am Donnerstage den 12. September, wird auf gerichtliche erteilte Commission, des weyl. Jacob Peters Poppens, auf dem Lande

(No. 34. V y y y y.)

schafft



schaflichen Vunder-Polder belegener Erbpacht-
platz, auf 6 hinter einander folgende Jahre,
May 1806 anfangend, daselbst in des Gast-
wirths Silke Harms Behausung, um 2 Uhr
dem Meistbietenden öffentlich verheuert. Die
besfallsige Bedingungen sind bey dem Aus-
miener Weenekamp gratis einzusehen, auch ge-
gen die Gebühr abschriftlich zu haben.

22. Matler Snoek wird am 4. September,
Nachmittags 2 Uhr, eine Ladung Masten und
Balken, von sehr schöner Qualität und verschie-
dener Länge, allhier auf dem Börsensaale öffent-
lich an den Meistbietenden verkaufen.

23. Weyl. Joachim Dühring in Essens
nachgelassene Erben wollen mit Bewilligung des
wollbüchlichen Stadtgerichts allerhand Hausge-
räthe, als: Zinnen, Linnen, Kupfer, Messing,
Betten und Bettgewand, Schränke, Tische,
Stühle, Spiegel, Porceläne, Gläser, ver-
schiedenes modernes Gold und Silber, eine
Wand- und Taschenuhr, ferner 3 milche
Kühe, 1 Reit-Pferd, 1 Sattel mit Zubehör,
1 Lönebank mit verschiedenen Schub- und an-
deren Laden, kleine und große Schaalen mit
Balanzen, Gewichten, eine Quantität verschie-
dener Gewürz- auch andere in diesem Fache ein-
schlagende Waaren, Pfeiffen, Toback und was
ferner zum Vorschein kommen wird, am bevor-
stehenden 3ten September des Morgens 9 Uhr
bey des Defuncti Behausung an der hiesigen
Neustadt durch den Ausmiener Eucken verkaufen
lassen.

Essens, den 20. August 1805.

H. Eucken, Ausmiener.

24. Der Herr Commissionsrath von Groe-
neveld ist vorhabend, seinen zu Wenermoor be-
legenen, igt durch Berend Mennen Wittwe
heuerlich genutzten Platz, welcher aus einem
Bauernhause mit Garten und noch einem beson-
deren Wohnhause mit Garten, einer Aufstrek-
kung Baulandes zu circa 20 Vierdus Rockens
Einsaat, und ohngefähr 35 Diemathen grün
Land besteht, am Freytag den 13. September
zu Weener in Vogt Duis Hause in Erbpacht öf-
fentlich verkaufen zu lassen. Bey dem Herrn
Commissionsrath von Groeneveld sowohl, als
bey dem Ausmiener Schelten sind die Vererb-
pachtungs-Conditionen näher einzusehen.

25. Die Friederike Hinrichs aus Sand-
horst, will ihr daselbst belegenes, von dem
Zimmermann Johann Friederich Stecker her-

rührendes Haus mit Garten und einem Stücke
vormaligen Heidefeldes, icht zum Kamp ap-
tirt, den 16. Sept. Nachmittags 2 Uhr in
Dirk Janffen Wirthshause, öffentlich verkaufen
lassen. Die besfallsige Conditionen sind bey
mir einzusehen.

Murich, den 22. August 1805. Reuter.

Verheuerungen.

1. Am Sonnabend den 7ten September
dieses Jahres früh um 9 Uhr soll zu Zeber auf
dem Rathhause, die seither von dem Weinhand-
ler Hammerschmidt bewohnte Rath- und Wein-
hauswohnung nebst dem zu einem Weinlager ge-
räumigen Keller, von May 1806 bis dahin 1812,
nach vorzulegenden Bedingungen, welche auch
vorher bey dem Herrn Cammerer Prantorius
einzusehen sind, öffentlich verheuert werden.

Wornach ic.

Signatum Zeber, den 16. July 1805.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

2. Herr Prediger Detmers will die zur
Barsteder-Pastorey gehörende Bau- und Grün-
lande, daselbst den 29. August, Nachmittags
2 Uhr, in Fann Jacob Navelngs Hause auf
anderweite 6 Jahre öffentlich verheuern lassen.

Murich, den 8. August 1805. Reuter.

3. Das adelich freye Landguth Sparen-
burg in Warden, groß 101½ Matten, soll auf
6 Jahre, von May 1806 bis dahin 1812, nach
vorzulegenden Bedingungen, welche auch vorher
bey dem Amtmann Garlachs zu Zeber einzusehen
sind, am Sonnabend den 31sten dieses Monats,
Nachmittags um 3 Uhr, in des Wirths King
Wohnung zu Zeber öffentlich verheuert werden.

4. Der Hausmann Ulrich Bolden zu Mee-
berns will am 7. September d. J. seinen Platz,
86½ Matten groß, nebst guter Behausung, auch
Bachhaus und Garten, auf 6 Jahre, als von May
1807 bis dahin 1813, in des Gastwirths Coling
Hause zu Meerberns, Kirchspiels Hohenkirchen, in
Zeberland, öffentlich verheuern; Conditiones
sind 14 Tage vorher bey dem Eigener, als auch
bey dem Gastwirth Coling einzusehen.

5. Der Landschaftliche Deputirte B. Tho-
mels und dessen Mitbesitzer, wollen ihren in Eil-
sum belegenen, und May 1806 pachtlos werdens-
den Platz, welcher in einer guten Behausung und
48 Grafen Landes besetzt, am 6ten Septem-
ber des Nachmittags in Eilsum, entweder im gans-
zen oder bey Stücken öffentlich auf 6 Jahre ver-
pach-



pachten; die Bedingungen sind vorher bey benanntem Mitsigenthümer in Suiderhusen und dem Justiz-Commissario Schelten in Grestshyl zu erfahren.

6. Die Frau Wittwe Hesse will ihre 10½ Grasen Grünland unter Loppersum, in zwey Stücken zu 6 und 4½ Grasen, um aufzubrechen, oder auch wiederum zu Weideland, auf 6 Jahre, am 4. September zu Hinte im Lorminschen Wirthshause öffentlich verheuern lassen.

7. Herr Pastor Drumer zu Sandersum will seine sämmtliche zur dassigen Pastorey gehöbigen Länden, bey Stücken, zu Bauen, Weiden und Weeden, auf Jahren, durch den Ausmiener Egberts in Sandersum in der Pastorey auf Donnerstag den 29. August curr. Nachmittags um 2 Uhr öffentlich verheuern lassen.

Oldersum, den 19. August 1805.

H. D. Egberts, Ausmiener.

8. Des weyl. Garrelt Heeren Wittwe zu Roquard will mit gerichtlicher Bewilligung 17 Grasen Bau- und Grünland auf 6 Jahre, die Baulände diesen Herbst, und die Grünlande auf Lichtmess 1806 anzutreten, am Freytag den 30. August des Nachmittags um 2 Uhr zu Roquard im Wirthshause bey Stücken öffentlich verheuern lassen.

Pewsum, den 20. August 1805.

Willemsen, Ausmiener.

9. Am 5. September Nachmittags 2 Uhr wollen des weyl. Schmiedemeisters Gerb Räden Erben in Dornum ihr Haus und Garten an der Mühlenstraße daselbst, worin bisher die Schmiedes-Profession mit Nutzen getrieben worden, sodann ein Stück Landes von 1½ Diemathen und 3 besondre Aeckern öffentlich in Liard Frerichs Gasthof anderweit auf 6 oder 9 Jahre, das Haus von May 1806 und das Land von May 1807 an, verpachten lassen.

Dornum, den 21. August 1805.

Gittermann, Ausmiener.

10. Der Herr Prediger Brechtensende in Esaulom, will die zur dassigen Pastorey gehöbige, sowohl Bau- als Grünlande, am 29. August daselbst öffentlich verheuern lassen.

Gelder, so ausgetoten werden.

1. Es sind 500 Gulden in Gold, Barster der Armengelder, auf Michaeli dieses Jahres zinslich zu belegen; wer davon Gebrauch ma-

chen und gehbrige Sicherheit stellen kann, hat sich deshalb bey dem zeitigen Aemenvorsteher Cornelius J. Rabeling zu melden.

Barstede, den 15. August 1805.

2. Um Michaelis dieses Jahres hat der Justiz-Commissarius Detmers zu Leer, mand. noie., 1000 Rthlr. Gold gegen hinlängliche hypothekarische Sicherheit zinslich zu belegen.

Leer, den 15. August 1805.

3. De Tichler Marten Peters te Oldersum heest curat. noie. 220 Ryksdaalders in Goud op zekere Hypothek en tegen billyke Renten uit te doen. Gegadigden gelieven zich daarover hoe eerder zoo liever by hem te melden en zoeke te contraheeren.

4. Staas Olthoff zu Leer, als Mandatarius des Symon von Raabenstein Sohn erster Ehe, hat sogleich oder künftigen Michaelis 500 Gulden Preuss. Courant zinslich zu belegen; diejenigen, welche davon Gebrauch machen können, wollen sich je eher je lieber bey ihm melden.

Leer, den 17. August 1805.

5. Der Hausmann Hayke Otten auf Kleins Charlotten-Grode, als Vormund über weyland Timme Janssen Kinder, hat sofort 3000 Gulden in Gold von seinen Pupillen-Geldern, gegen sichere Hypothek und 4 Procent Zinsen jährlich, zu belegen; wer hievon Gebrauch machen kann, wolle sich sörderfamst bey ihm melden.

Klein-Charlotten-Grode, den 21. August 1805.

Notificationes.

1. Der Kleidermacher Specht in Wittmund wünscht je eher je lieber 2 Gesellen in Arbeit zu haben. Er verspricht Lusthabenden nicht nur diesen Sommer, sondern auch künftigen Winter hindurch Arbeit zu geben.

Wittmund, den 6. August 1805.

2. Da ich mich resolvirt habe, mein ganz completes Kupferschmiede-Geräthchaft, welches in dem besten Stande, zu der größten und feinsten Arbeit, und mit allem was dazu gehöret, eingerichtet ist, im Ganzen an einen gelernten Kupferschmidt zu verkaufen; so ersuche dahero einen vermdgenden Käufer, gegen einen werthseyenden Preis solches zu erhandeln, und sollte ein solcher nicht gleich den ganzen Werth dafür erlegen können, so kann gegen

3/4tel



Ziel Bezahlung das übrige zu 4 Procent gegen Bürgschaft Zeit meines Lebens stehen bleiben; auch will ich dabey das ganze Blechschlager-Beräthenschaft mit überlassen, und kann alles auf künftigen May 1806 in Empfang genommen werden, da ich alsdenn die Arbeit völlig niederlegen will; falls aber vor der Zeit kein Kaufmann dazu läre, so werde alsdann den Verkauf durch die einländischen und ausländischen Wochenblätter bekannt machen, und dabey alles noch vorräthige Kupfer, Messing und Blech nach dem Einkaufspreis mit verkaufen.

Johann Heinrich Linstedt,
Kupferschmidt in Ems.

3. Die Curatoren, P. J. Buss und J. G. Osterkamp, des Nachlasses des weyland Kaufmanns Auel Jacobs, und dessen auch weyland Ehefrau, ersuchen nicht allein diejenigen, die an der Nachlassenschaft schuldig sind, sich mit der Bezahlung innerhalb 6 Wochen bey dem buchhaltenden Curator, P. J. Buss, einzufinden; als auch diejenigen, die rechtmäßige Forderungen haben, sich binnen gleicher Frist an obgemeldten, zur Tilgung ihrer Forderungen, zu wenden haben.

Emsden, den 31. July 1805.

4. Von den Erben des weyl. Kaufmanns Johann Hinrich Schuirmann senior in Dornum bin ich bevollmächtigt, die aus der, von dem Verstorbenen gefährten Ellenwaaren-Handlung noch restirende Gelder einzucassiren. Sämmtliche desfällige Debeten werden demnach hiermit aufgefordert, längstens in 4 Wochen a dato an mich Zahlung zu leisten, widrigenfalls ich solches gerichtlich zu verlangen, genöthigt seyn werde.

Dornum, den 5ten August 1805.

Gittermann, Ausmiener und
Gerichts-Actuarium.

3. Bey einem schon in der Nacht vom 25ten bis 26ten vorigen Monats in dem Hause des Uhrmachers Wegener in Hage, vermittelst Einbruchs angeblich verübten Diebstahl, soll unter andern Uhren auch eine mir gehörende demselben zur Reparation eines Fehlers anvertraute goldene Taschenuhr entwendet seyn.

Dieselbe ist theils wegen ihrer ungeröthlichen Größe und Schwere, theils an folgenden Merkmalen sehr kenntlich:

1) stehen auf dem weißen emailirten Zifferblatt oben der Name des Fabricanten,

Story, und unten der Name des Orts, London, und eben diese Wörter befinden sich auch inwendig auf dem Uhrwerk;

2) wird der zweyte goldene Kasten nicht wie gewöhnlich durch ein sogenanntes Knipp geschlossen, sondern der äußere Rand des Deckels oder obern Theils des Kastens oder Gehäuses schließt sich über den Rand oder untern Theil des Gehäuses;

3) Von dem äußern mit buntem oder marmorartigen Schild. Statt überzogenem Gehäuse ist dieser bereits ganz abgeschliffen, und das Messing überall sichtbar.

Da nun der 10. Wegener verschumet hat, diesen Diebstahl, mit Bezeichnung der gestohlenen Uhren, öffentlich bekannt zu machen, obwohl er, daß solches geschehen sey, mich ausdrücklich versichert hat, mir indes an der Wiedererhaltung meiner Uhr in mehr als einer Hinsicht sehr gelassen ist; so mache ich diesen Vorfall hiedurch bekannt, und ersuche denjenigen, dem die vorbeszeichnete Uhr zu Gesicht kommen möchte, selbige anzuhalten und mir wieder zuzustellen, wenigstens mir davon unverweilt Nachricht zu geben. Ich verspreche dem, der mir durch gefällige Benachrichtigung zur Wiederlangung derselben verhilft, ein Douceur von 4 Pistolen, so wie dem, der mir nur einige zuverlässige Spur oder Anleitung dazu an die Hand giebt, auch wenn sie ohne erwünschten Erfolg seyn sollte, für seine Bemühung 2 Pistolen.

Dornum, den 7ten August 1805.

Der Amtmann von Halem.

6. De Weduwe van de Backer-Meester Hans F. Westerooven, woonende an den Delft in Emsden, verlangt van Stonden aan een Bakker-Gezell, die beleert is, als Meesterknegt in een Brood- en witte Brood-Bakkerij by haar te kunnen dienen, gelieve, zodschilyk als mogelyk is, by dezelve in Persoon zich te melden, om te accorderen.

Emsden, den 6. August 1805.

7. Denen respectiven Herren Interessenten der Emsdenischen Hering-Fischerij-Compagnie wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu der gewöhnlichen hiesigen General-Versammlung der 28ste August dieses Jahres anberaumt worden ist. Es werden demnachst sämmtliche Herren Actionaire eingeladen, sich dieser Versammlung Morgens 9 Uhr entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte anzuschließen, um so wohl



wohl bey Ablegung der Rechnung als bey etwaigen Beschlüssen zum besseren Vortheil des Intersittats gegenwärtig zu seyn, wobey noch bemerkt wird, daß die Ausbleibenden dafür angenommen werden, sie wollen den Beschlüssen der Erscheinenden beytreten.

Emden, den 2ten August 1805.

Die Directores der Emder Herings-
Fischerey-Compagnie.

Maurenbrecher. Vbbeker. Schuirman.

8. Da die reformirte Gemeinde zu Leer willens ist, anstatt ihrer jetzigen guten, ein Etmal gehende Uhr, eine ganz neue gute, und so weit nöthig, aus messingernem Räderwerk bestehende, acht Lage gehende Uhr, in ihrem jezt gebaut werdenden neuen Thurm anzuschaffen, wozu ihr bisher mehr ausländische als einheimische Künstler empfohlen worden; die besagte Gemeinde zu Leer damit aber ohne wesentlichen Grund nicht aus dem Lande will: so wird solches hiermit den Künstlern unserer Provinz zur Kenntniß gebracht.

Diejenigen Künstler, welche Geschicklichkeit und Lust haben, eine dergleichen Uhr zu verfertigen, können sich darüber bey dem unterzeichneten zeitigen Kirchen-Vorsteher melden. Es wäre auch nicht unangenehm, wenn die etwaigen Kenner und Annehmungs-Liebhaber etwas projectives von der Einrichtung, so wie einen ohngefähren Kosten-Anschlag beysügten. Die etwaigen Briefe mögen unfrankirt abgegeben werden. Die gemeldete ein Etmal-gehende Uhr steht noch zum Verkauf, welche Liebhaber besehen und darüber contrahiren können.

Leer, den 5. August 1805. H. Borgen.

9. Bey dem Kaufmann Bergens zu Leer, wohnhaft zwischen den Brunnen, sind jezt wieder der beste ausgesuchte Bettfedern und Daunen für die billigsten Preise zu haben, womit er sich so wie mit den übrigen Artikeln seiner Manufaktur-Handlung bestens empfiehlt.

10. Es wird auf dem Lande gegen Michaelis dieses Jahrs ein Neben-Schullehrer gesucht, wer dazu Lust und Fähigkeit hat, der beliebe sich nur an den Unterzeichneten zu melden, der die nähere Nachricht ertheilet.

Hatschusen, den 9. August 1805.

H. Coners.

11. Beerwe Albers zu Koppernau, Emder Amte, hat eine Roggenmühle mit Wade und Stalung für Pferde, nebst ein Wohnhaus mit Gar-

ten zu verheuern oder die Roggenmühle mit oder ohne Wade allenfalls zu verkaufen. Liebhaber können sich deshalb bey mir einfinden und nach Gefallen contrahiren.

12. Der Regierungs-Rath Sassen sucht einen Gärtner, der sogleich oder längstens anstehenden Michaelis in Condition treten kann.

Wer hierzu Lust hat und hinlängliche Attestate seiner Kunst beybringen kann, melde sich entweder persönlich oder durch postfreye Briefe bey ihm.

Murich, den 14. August 1805.

13. Een of twee Kleermakers-Gezellen, hun Werk verstaande, Werk begeerende, kunnen zich adresseeren by Jan Roseboom, Postillon te Weener; de Brieven ter nader Onderrigt franco.

14. Aus der westphälischen Provinzial-Zeitung No. 91. der Beilage.

Die von dem hiesigen Bürgermeister, Commissions-Rath Möller, fortgesetzte Bemühungen, nützliche Kenntnisse durch seine oeconomiche cameralistische Abhandlungen zu verbreiten und in Anwendung zu bringen, haben das hohe General-Directorium bestimmt, demselben zu seiner Aufmunterung mit bemerktem Wohlgefallen die goldene Medaille, mit der Umschrift: dem Verdienste, zu Theil werden zu lassen; welches dem Publico zur Nachahmung hiemit bekannt gemacht wird.

Hamm, den 28. May 1805.

Königl. Preuss. Clev.-Märkische Krieges- und Domainen-Kammer.

v. Münz. Stemmer. Dach.

Obige benannte oeconomiche Abhandlungen, 3 Jahrgänge, zweyte Auflage, mit Kupfern, bestehen in 4 eingebundenen Heften, jedes Heft à 10 gGr., so wie der 6te Jahrgang à 10 gGr., so jezt heraus kommt, sind bey mir in Commission zu haben, und nehme ich Bestellungen darauf an. Ich bemerke dabey, daß in dem jezt erschienenen May und Juny Stück, die von dem Herrn Verfasser erfundene Haar-Silz-Docken, statt der gefährlichen Strohdocken beschrieben, welche unverweslich und wohlfeiler als Strohdocken sind. Proben davon können an den Lesern dieser Blätter von mir vorgezeigt werden.

Murich, den 15ten Juny 1805.

Winter, Buchändler.

15. De Bakker-Meester Geerd B. Jansen in de Norderstraat tot Emden, heeft dezer

Da-



Dagen een Party best Jopenbier uit Danzig ontvangen, verzoekt vriendelyk een ieders Gunst en Recomandatie; zoo iemand daar van Gebruik kan maaken, kann by dezelve bekomen by Kroezen of Vaatjes.

Emden, den 14. August 1805.

16. Arend Jans zu Wolgheten ist gesonnen, sein Warfhaus daselbst, worin 6 Kühe können gestallet werden, mit einem guten Gartengrund, aus der Hand zu verkaufen; die daran Gefallen haben, können sich täglich bey ihm einfinden und kaufen.

Wolgheten, den 16. August 1805.

17. Eine Cariole, eingerichtet auf zwey Pferde, mit eisernem Bügel, und ein Schlitten, worauf die Backe der Cariole gesetzt werden kann, ferner das Geschir für 2 Pferde, alles in recht gutem Stande, ist zu verkaufen. Liebhaber können sich bey dem Sattler Dietrichs in der Burgstraße zu Aurich melden.

18. Der Prediger Holz ist willens, sein Haus zu Aurich in der Langenstraße, entweder zu verkaufen oder auch zu verheuern. Liebhaber zu dem einen oder andern belieben sich persönlich oder durch frankirte Briefe bey ihm zu melden. Das Haus kann künftigen Michaelis oder sogleich bezogen werden.

19. Das jetzt in Amsterdam liegende im Jahre 1803 erbaute Koffschiff, genannt Anna Margaretha, ohngefähr 60 Rosten Lasten groß, bis jetzt von Jan Koelfs Klirkamer befahren, soll nächstens in Leer auf der Schule öffentlich verkauft werden. Der Verkaufstag wird im folgenden Wochenblatt bekannt gemacht werden. Nähere Nachricht giebt der Buchhalter des Schiffs, Heero Müller.

20. Da ich gesonnen bin, meine Stelle als Ober-Vorsänger bey der hiesigen jüdischen Gemeinde aufzugeben, so ersuche gefälligst alle diejenigen, welche Forderung an mich zu haben vermeinen, sich innerhalb 8 Tagen bey mir zu melden, wo jeder prompte Zahlung zu erwarten hat.

Emden, den 9ten August 1805.

Elias Juda, Ober-Vorsänger bey der hiesigen Juden-Gemeinde.

21. Der Hausmann Gerb Dicken aus Holtborff läßt hiemit bekannt machen, daß ihm ein zweyjähriges Pferd entlaufen ist. Dieses Pferd ist ganz einhaarig schwarz, an den Ohren etwas beschnitten und der Schweif unten abge-

stumpft. Es ist klein mit altem Haar besetzt und gar nichts weißes daran. Wer davon Nachricht bringen kann, der soll eine gute Belohnung haben.

Holtborff, den 20. August 1805.

22. Sollte jemand auf ein Comtoir oder in einer Gemürz- und Ellen-Handlung einen jungen Menschen von 15 Jahren, der im Rechnen und Schreiben geübt, auch sich einige Kenntnisse von Französischen und Englischen verschafft, daneben lebhaft und von guter Erziehung ist, um Michaeli oder auch später bedirbtiget seyn, der beliebe sich bey dem Herrn Hofbuchdrucker Borgeest in Jever zu melden.

23. Die Vormünder über bezu Abbikhave verstorbenen Hausmanns Borchert Hinrichs Kinder, Dirk Mannen Freese und Heile Wolken zu Abbikhave, fordern alle diejenigen, die an dem Nachlasse des Verstorbenen irgend etwas zu fordern haben oder zu fordern zu haben vermeinen, auf, sich gegen den 28. dieses Monats bey ihnen zu melden. Gleichfalls erwarten sie, daß die Debitoren sich melden wollen.

Abbikhave, am 17. August 1805.

24. Der Bäcker Fintenburg in Aurich hat eine Oberwohnung an der Osterstraße für einen Herrn, oder für eine kleine Haushaltung auf bevorstehenden Michaelis, oder auf May 1806 zu vermieten. Auch ist eine kleinere Stube, die für einen Schüler oder sonst jemand sehr bequem ist, indem er hier zugleich speisen kann, bey ihm zu haben. Wer davon Gebrauch machen kann, wolle sich bey ihm melden.

25. Nachdem sich bey genauer Untersuchung ergeben, daß des hiesigen Bürgers Hermann Jaken Pferd, welches 6 Jahre alt, mit einem Bleß und weißen Füßen versehen und mittelmäßig von Größe, von demselben andern bereits getödtetem Pferde insiciret und rohig geworden; derselbe sich aber erkühnet hat, damit am 20sten August wegzureisen, wie er es erfahren, daß der Abbecker Schüssler Ordre erhalten, solches zu tödten, so hält Magistrat sich verpflichtet, um der Verbreitung des Roges vorzubeugen, dieses hiemit bekannt zu machen.

Aurich in Curia, den 22. August 1805.

Bürgermeister und Rath.

26. Das 34. Stück der Gemeinnützigen Nachrichten enthält:



- 1) Mittel zu einem 'allgemeinen Besserwerden. (Beschluß.)
- 2) Replik auf die Antwort in Nro. 24. S. 200, Ostfries- und Harlingerland betreffend.
- 3) Antwort auf die in Nro. 28. eingerückte Bitte, das Pöbagra betreffend.
- 4) Ein Mittel wider Zahn-Schmerzen.

Geburts-Anzeigen.

1. Diesen Morgen wurde meine Frau von einem gesunden Mädchen glücklich entbunden, welches meinen Verwandten und Freunden hiedurch ergebenst anzeige.

Emden, den 14. August 1805.

D. G. Brüggemann.

2. Am 15. d. M. wurde meine liebe Frau von einem gesunden wohlgebildeten Mädchen glücklich entbunden, welches ich Verwandten und Freunden hiemit notificire.

Dixum, den 16. August 1805.

E. U. Büsemann.

3. Der Inspector Pfeiffer macht die heute Abend um 8 Uhr erfolgte Entbindung seiner geliebten Frau von einem Sohne, allen Verwandten und Freunden schuldigst bekannt.

Repsholt, am 17. August 1805.

Todesfälle.

1. Het heeft den vrymagtigen God behaagd, onzen oudsten Zoon en Broeder, Onne Lubbers Klinkenberg, in den bloeienden Ouderdom van 27 Jaaren, na eene langdurige Zakkeling, gisteren, den 11. deezes, ons door den Dood te ontrukken, en zo wy hopen, in de zalige Gewesten over te brengen; een ieder, die des Overledenen zedig Charakter gekent hebben, zullen in onze Droevheit deelen. Geve door deezes an Vrienden en Bekenden Kennis, met verzoek van Rouw-Beklag te verschonen.

St. Georgiwolt, den 12. August 1805.

Hilwert Wolbers en Vrou en Kinder.

2. Am 13. August verlorh meine Schwiegertochter, die Hauptmännin von Glan, die vor einigen Tagen vorher mit ihren beyden Kindern zum Besuch hier gekommen war, das jüngste derselben, einen hoffnungsvollen Knaben von 16 Monaten und 8 Tagen, an den Zähnen; welches unsern Verwandten und Freunden hiedurch bekannt gemacht wird von dem Großvater

desselben, dem Oberamtman von Glan auf Stuckhausen, den 16. August 1805.

3. Meinen auswärtigen Anverwandten und Freunden mache ich es hiedurch mit großer Betrübniß meines Herzens bekannt, daß es dem Regierer der Welt gefallen hat, mir meinen geliebten Ehemann, den Kaufmann Uve K. Uven, nach langen und vielen überstandenen Leiden, am 12ten dieses Monats, in dem 42sten Jahre seines Lebens und in dem 20sten unsers Ehestandes, von der Seite hinweg, in ein hoffentlich seliges Leben hinüber zu rufen. Was mein Herz bey diesem Verlust empfindet, wird der leicht einsehen, welcher weiß, wie vergnügt und einig wir zusammen lebten.

Die Wittwe und deren brey Kinder in Norden.

4. Nach einem kurzen Krankenlager entriß mir gestern der Tod meinen guten Ehemann, Barantje Goemann, im 66sten Jahre seines Lebens und im 14ten unserer Ehe. Wie hart mir dieser Schlag, wie groß mein Schmerz ist, da ich mit 4 größtentheils noch kleinen Kindern an seinem Sarge weine, können sich meinen Verwandten und Freunden, denen ich dieses unter Verbitung aller Beyleidsbezeugungen schuldigst bekannt machen, denken.

Weender, den 22. August 1805.

Die Wittwe und Kinder des Verstorbenen.

5. Wie erfreulich war uns der Tag, da der große Schöpfer unsers Lebens am 6. des vorigen Monats unsre älteste geliebte Tochter, Frauke Kometius, von einer gesunden wohlgebildeten Tochter entbunden werden ließ! Aber Gottes Wege sind nicht unsre Wege, seine Gedanken nicht unsre Gedanken. Das erfuhren auch wir, indem Er, der allgütige Gott, nach seiner unerforschlichen Weisheit, am 13. desselben Monats die Mutter, am 21. das neugeborne Töchterchen und nun am 16. August auch meine geliebte Ehefrau, Hille Garrelts Meyers hoff, im 55sten Jahre ihres Alters und im 32sten unsrer in Freude und Trübsal geführten Ehe, nach einem schmerzhaften fünfvierteljähigen Leiden durch den Tod aus dieser bösen und unvollkommen Welt, wie wir nach dem Evangelio Jesu Christi hoffen, zusammen in eine bessere und vollkommene Welt in sein ewiges Reich hinübergenommen hat. Wir, ich und meine Kinder zweifeln nicht unsere Freunde und Bekannten, denen wir dieses hiedurch kund machen, werden

an



an unsern gerechten und tiefen Trauer Antheil nehmen.

Heinrich Polder. Remetius Waterhufius.

Den 5. Sept. des Morgens um 7 $\frac{1}{2}$ Uhr,
 -- 6. -- -- -- 8 --
 -- 7. -- -- -- 8 $\frac{1}{2}$ --
 -- 8. -- -- -- 9 $\frac{1}{2}$ --
 -- 9. -- -- -- 10 $\frac{1}{2}$ --

V e r z e i c h n i s s

der Stunden, an welchen die Jahrschiffe, während der Badezeit, vom Deich nach Norderney abgehen.

Den 26. August des Morgens um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr,
 -- 27. -- -- -- 12 --
 -- 28. -- des Nachmittags -- 1 --
 -- 29. -- -- -- 2 --
 -- 30. -- -- -- 3 --
 -- 31. -- -- -- 3 $\frac{1}{2}$ --
 -- 1. Sept. -- -- -- 4 $\frac{1}{2}$ --
 -- 2. -- -- -- 5 $\frac{1}{2}$ --
 -- 3. -- -- -- 6 --
 -- 4. -- des Morgens -- 7 --

Von der Insel nach dem Deich gehen die Schiffe täglich zwey Stunden früher ab, als vom Deich nach der Insel. Wenn aber Nordo winde wehen, müssen sie eine halbe bis dreypiertel Stunden vor der hier bemerkten Zeit vom Deich nach der Insel abgehen, und bey Südwinden eben so viel eher von der Insel nach dem Deich.

Für die Ueberfahrt bezahlt die Person mit Koffer oder Felleisen 6 gr., und die, welche Lebensmittel zum Verkauf hinbringen, für sich und ihre Waaren die Hälfte.

Norden, den 1. August 1803. U f e n.

Kurze Anweisung, wie der Landmann sich in der Jahreszeit, in welcher die Ruhr gewöhnlich die Menschen befällt, zu verhalten hat, um nicht ruhrkrank zu werden; ferner, wie er sich selbst vor der Ansteckung hüten kann, wenn sie in seinem Dorfe oder in der Nachbarschaft herrscht, und endlich, welche Maasregeln er zu beobachten hat, wenn er bereits von dieser gefährlichen Krankheit befallen ist.

(B e s c h l u s s .)

Die Fenster und Thüren der Kranken-Zimmer müssen mehrermale des Tages geöffnet werden, jedoch so, daß keine Zugluft den Kranken treffe, auch muß man öfters bey dem Kranken räuchern, welches am besten mit Eßig geschieht, den man in einem irdenen oder zinnernen Teller auf glühende Kohlen verdampfen läßt. Wenn ein Ruhrkranker diese Vorschriften von Anfang an genau und pünktlich befolgt, so wird er oft so glücklich seyn sich in wenigen Tagen von seinen Leiden befreit zu sehen. Aber auch, wenn jene schmerzhaften Zufälle schon gehoben sind, so halte sich der Kranke doch noch einige Tage an die vorgeschriebenen Getränke und Nahrungs-Mittel, und beobachte ferner ein warmes Verhalten. Nimmt die Krankheit der genauesten Befolgung obiger Vorschriften ungeachtet binnen 48 Stunden nicht ab, sondern vielmehr zu, so suche der Kranke schleunigst die Hilfe eines Arztes.

Berlin, den 3. December 1803.

Königl. Preuss. Ober-Collegium medicum et Sanitatis.

